

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Soldatinnen und Soldaten

(Soldatendienstrechtsänderungsverordnung – SVÄndV)

A. Problem und Ziel

Die am 1. April 2002 in Kraft getretene Soldatenlaufbahnverordnung vom 19. März 2002 wird trotz mehrerer Änderungen den heutigen Anforderungen nur noch eingeschränkt gerecht. Zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist geänderten Anforderungen an die Qualifizierung der Soldatinnen und Soldaten ebenso Rechnung zu tragen wie der Veränderungen in der deutschen Bildungslandschaft und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Als Freiwilligenarmee konkurriert die Bundeswehr am Arbeitsmarkt mit anderen Arbeitgebern um Bewerberinnen und Bewerber. Um hierbei erfolgreich zu sein, bedarf es eines modernen Laufbahnrechts für Soldatinnen und Soldaten, das am Soldatenberuf Interessierten vielfältige Einstiegsmöglichkeiten bietet und so die erforderliche Flexibilität für die bedarfsgerechte interne und externe Gewinnung von Fachpersonal schafft. Ein zeitgemäßes Laufbahnrecht leistet zugleich einen wesentlichen Beitrag zu attraktiven Arbeitsbedingungen für Soldatinnen und Soldaten sowie flexibler Einstellungsmöglichkeiten, die den veränderten Bildungs- und Berufseinstiegsmöglichkeiten und den damit verbundenen Kenntnissen und Erwartungen Rechnung tragen. Dies gewinnt angesichts der demografischen Entwicklung umso mehr an Bedeutung, seit das Bundesministerium der Verteidigung die „Trendwende Personal“ eingeleitet hat, mit der die Bundeswehr auch personell wieder aufwachsen soll, um den veränderten sicherheitspolitischen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Zudem offenbarte eine umfangreiche Untersuchung der militärischen Beurteilungsbestimmungen durch die aus den verantwortlichen ministeriellen Stellen und allen Organisationsbereichen bestehende Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Beurteilungsbestimmungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr Defizite insbesondere bei der rechtskonformen Anwendung des derzeitigen Beurteilungssystems. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt für die Ausgestaltung der militärischen Beurteilungsbestimmungen bezüglich der Personenkenntnis, des Richtwertsystems und des Beurteilungszeitraums enge Grenzen vor.

In Folge der organisatorischen Neuausrichtung des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr wird Personal mit unveränderter Aufgabenwahrnehmung aus dem Kommando herausgelöst. Um zu gewährleisten, dass die Zulage nach § 23p der Erschwerniszulagenverordnung unverändert für die davon betroffenen Dienstposteninhaberinnen und Dienstposteninhaber weitergewährt werden kann, ist eine Änderung des Wortlauts der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, erforderlich.

B. Lösung

Um den mit der „Trendwende Personal“ eingeleiteten Aufwuchs sicherzustellen, hat das Bundesministerium der Verteidigung am 1. Dezember 2016 eine Personalstrategie mit einem Strategieprogramm 2025 erlassen und den darin festgelegten programmatischen Kurs

in einer Evaluierung 2019 basierend auf einer aktualisierten Analyse demografischer, gesellschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Rahmendaten bestätigt. Die Personalstrategie der Bundeswehr definiert Zukunftsthemen für eine moderne, nachhaltige und demografie-feste Personalpolitik und bildet den übergeordneten Rahmen für alle Maßnahmen und Initiativen zur Steigerung der personellen Einsatzbereitschaft sowie der Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber. Mit ihren Vorgaben trägt die Personalstrategie wesentlich dazu bei, die Bundeswehr als einen wettbewerbsfähigen, modernen und attraktiven Arbeitgeber zu positionieren, dem heute und in Zukunft für die Erfüllung anspruchsvoller Aufgaben qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Das Strategieprogramm 2025 ist Teil der Personalstrategie und leitet aus den Zielsetzungen konkrete Maßnahmen ab. Danach sollen die Laufbahnen zukunftsfähig und demografiefest ausgestaltet und für neue Zielgruppen erweitert werden. Ziel ist es, die erforderliche qualitative Bedarfsdeckung zu stärken und den Soldatinnen und Soldaten attraktive Perspektiven zu bieten. Der erste dahingehende Untersuchungskomplex ist abgeschlossen, die Ergebnisse sollen mit der konstitutiven Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung umgesetzt werden. Im Wesentlichen werden künftig durch den Wegfall von Altersgrenzen und die Schaffung neuer Zugangsmöglichkeiten zu den Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes und der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr neue Bewerberpotenziale erschlossen. Darüber hinaus werden die Befugnisse des Bundespersonalausschusses erweitert, um auf eine veränderte Bedarfs- und Bewerberlage einzelfallbezogen zeitnah reagieren zu können. Die Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung ist zudem erforderlich, um die erkannten Defizite im derzeitigen Beurteilungssystem zu beheben und die Weiterentwicklung der militärischen Beurteilungsbestimmungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung voranzutreiben. Es sollen eine verbesserte Maßstabswahrung, eine umfassendere Bewertung von Eignung, Befähigung und Leistung und damit eine gerechtere Beurteilung der Soldatinnen und Soldaten bei gleichzeitiger administrativer Vereinfachung erreicht werden.

Durch die Änderung der Erschwerniszulagenverordnung wird die „Zulage für besonders befähigte Unterstützungskräfte der Spezialkräfte der Bundeswehr“ nach § 23p der Erschwerniszulagenverordnung den ab dem 1. April 2021 veränderten organisatorischen Rahmenbedingungen des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt ergeben sich aus der konstitutiven Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung und der Änderung der Erschwerniszulagenverordnung keine finanziellen Mehrbelastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Soldatinnen und Soldaten

(Soldatendienstrechtsänderungsverordnung – SVÄndV)

Vom ...

Auf Grund des § 27 Absatz 8 und des § 93 Absatz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), die zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1349) geändert worden sind, und des § 47 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten

(Soldatenlaufbahnverordnung – SLV)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstliche Beurteilung
- § 3 Beurteilungsverfahren
- § 4 Ordnung der Laufbahnen
- § 5 Einstellung
- § 6 Zusicherung der Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten
- § 7 Beförderung
- § 8 Dienstzeiterfordernisse
- § 9 Laufbahnbefähigung und Laufbahnwechsel

Kapitel 2

Laufbahngruppe der Mannschaften

- § 10 Einstellung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit
- § 11 Beförderung der Mannschaften im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit
- § 12 Sonstige Soldatinnen und sonstige Soldaten (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 7)

Kapitel 3

Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere

Abschnitt 1

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Unterabschnitt 1

Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere

- § 13 Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter
- § 14 Beförderung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter
- § 15 Einstellung mit einem höheren Dienstgrad
- § 16 Aufstieg in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere

Unterabschnitt 2

Feldwebel

- § 17 Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter
- § 18 Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter
- § 19 Einstellung mit höherem Dienstgrad
- § 20 Beförderung der Feldwebel
- § 21 Aufstieg in eine Laufbahn der Feldwebel

Abschnitt 2

Sonstige Soldatinnen und sonstige Soldaten (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 7)

- § 22 Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

Kapitel 4

Laufbahngruppe der Offizierinnen und Offiziere

Abschnitt 1

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Unterabschnitt 1

Truppendienst

- § 23 Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter
- § 24 Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter
- § 25 Offizierinnen und Offiziere mit Hochschulausbildung
- § 26 Beförderung der Offizierinnen und Offiziere

§ 27 Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes

Unterabschnitt 2

Sanitätsdienst

§ 28 Einstellung als Sanitätsoffizieranwärterin oder Sanitätsoffizieranwärter

§ 29 Beförderung der Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter

§ 30 Einstellung als Sanitätsoffizierin oder Sanitätsoffizier

§ 31 Beförderung der Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere

§ 32 Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes

Unterabschnitt 3

Militärmusikdienst

§ 33 Einstellung als Militärmusikoffizieranwärterin oder Militärmusikoffizieranwärter

§ 34 Beförderung der Militärmusikoffizieranwärterinnen und Militärmusikoffizieranwärter

§ 35 Einstellung als Militärmusikoffizierin oder Militärmusikoffizier

§ 36 Beförderung der Militärmusikoffizierinnen und Militärmusikoffiziere

§ 37 Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes

Unterabschnitt 4

Geoinformationsdienst der Bundeswehr

§ 38 Einstellung als Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter

§ 39 Beförderung der Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärter

§ 40 Einstellung als Geoinformationsoffizierin oder Geoinformationsoffizier

§ 41 Beförderung der Geoinformationsoffizierinnen und Geoinformationsoffiziere

§ 42 Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

Unterabschnitt 5

Militärfachlicher Dienst

§ 43 Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter

§ 44 Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter

§ 45 Einstellung als Offizierin oder Offizier des militärfachlichen Dienstes

§ 46 Beförderung der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes

§ 47 Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes

A b s c h n i t t 2

S o n s t i g e S o l d a t i n n e n u n d S o l d a t e n (§ 1 A b s a t z 1 N u m m e r 2 b i s 7)

§ 48 Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

Kapitel 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49 Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsrichtlinien

§ 50 Ausnahmen

§ 51 Übergangsvorschrift

Anlage 1 (zu § 4) Zuordnung der Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten zu den Laufbahngruppen der Mannschaften, Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Offizierinnen und Offiziere

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3) Zuordnung der Dienstgrade zu den Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit,
2. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes oder Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 7 des Wehrpflichtgesetzes leisten,
3. Soldatinnen und Soldaten im Reservewehrdienstverhältnis nach dem Reservistengesetz,
4. Soldatinnen und Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 59 Absatz 3 Satz 1 des Soldatengesetzes eine Dienstleistung erbringen, und Soldaten, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes einen anderen als den in Nummer 2 genannten Wehrdienst leisten,
5. frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, die nach § 59 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 3 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden,
6. frühere Soldaten, die als Reservisten zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz herangezogen werden, und für
7. Personen, die zu dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Absatz 2 des Soldatengesetzes herangezogen werden.

(2) Soweit die folgenden Vorschriften Dienstgradbezeichnungen und Zusätze zur Dienstgradbezeichnung enthalten, sind die entsprechenden Bezeichnungen und Zusätze der Marine und des Sanitätsdienstes mit umfasst.

§ 2

Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Soldatinnen und Soldaten sind regelmäßig spätestens alle zwei Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. Für die Beurteilung der Angehörigen der Reservelaufbahnen und der Angehörigen der Laufbahnen der Mannschaften kann das Bundesministerium der Verteidigung in seinen Beurteilungsbestimmungen hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) In den dienstlichen Beurteilungen sind die Leistungen der Soldatinnen und Soldaten nachvollziehbar darzustellen sowie Eignung und Befähigung für künftige Verwendungen einzuschätzen.

(3) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler ab.

§ 3

Beurteilungsverfahren

(1) Die dienstlichen Beurteilungen werden in der Regel von der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten als Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler sowie der oder dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten als Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler erstellt. Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinen Beurteilungsbestimmungen abweichende Regelungen treffen, insbesondere für die Beurteilung von Soldatinnen und Soldaten, die nicht in den Streitkräften verwendet werden, soweit andere als die in Satz 1 genannten Personen über ausreichende Kenntnis von Eignung, Befähigung und Leistung der zu Beurteilenden verfügen.

(2) In den Beurteilungsbestimmungen sind Vergleichsgruppen nach dem Dienstgrad, der Besoldungsgruppe oder der Funktionsebene zu bilden. Innerhalb dieser Vergleichsgruppen sind die Soldatinnen und Soldaten nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu beurteilen.

(3) Der Anteil von Bewertungen des Gesamturteils soll bei der höchsten Note 5 Prozent, bei der zweithöchsten Note 10 Prozent und bei der dritthöchsten Note 15 Prozent nicht überschreiten. Im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit ist eine Über- oder Unterschreitung der Richtwerte um bis zu fünf Prozentpunkte möglich. Sind die Fallzahlen zu gering, um Richtwerte unmittelbar anwenden zu können, sind die dienstlichen Beurteilungen in geeigneter Weise unter Anlegung eines vergleichbaren Beurteilungsmaßstabs entsprechend zu differenzieren.

(4) Die Gesamtverantwortung zur ebenenübergreifenden Einhaltung der Richtwertvorgaben und zur Sicherstellung der Anwendung eines vergleichbaren Beurteilungsmaßstabs für alle Vergleichsgruppen liegt für das Bundesministerium der Verteidigung bei der für Personalangelegenheiten zuständigen Staatssekretärin oder dem für Personalangelegenheiten zuständigen Staatssekretär und für den nachgeordneten Bereich bei den Leiterinnen und Leitern der zivilen und militärischen Organisationsbereiche sowie bei der Generalinspekteurin oder dem Generalinspekteur der Bundeswehr für die ihr oder ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen. Sie tragen personenunabhängig Sorge dafür, dass Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteiler vor Erstellung der dienstlichen Beurteilungen durch die Erstbeurteilerinnen und die Erstbeurteiler die Einhaltung der Richtwertvorgaben und eine entsprechende Differenzierung unter Anlegung eines ebenenübergreifenden vergleichbaren Beurteilungsmaßstabs sicherstellen. Abgesehen von der Vorgabe eines personenunabhängigen ebenenübergreifenden Beurteilungsmaßstabs ist es unzulässig, unterstellten

Erstbeurteilerinnen, Erstbeurteilern, Zweitbeurteilerinnen oder Zweitbeurteilern konkrete Bewertungen vorzugeben.

(5) Die dienstlichen Beurteilungen sind den Soldatinnen und Soldaten zu übermitteln und mit ihnen zu besprechen. Dies ist in der Personalakte zu dokumentieren. Das Gesamtergebnis eines Beurteilungsdurchgangs soll den Beurteilten in Form eines Notenspiegels in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(6) Die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers

1. muss dienstliche Beurteilungen für ganze Bereiche aufheben, wenn trotz ausreichender Fallzahl verbindliche Richtwerte nicht eingehalten worden sind,
2. soll dienstliche Beurteilungen für ganze Bereiche aufheben, wenn ohne hinreichende Begründung der beurteilenden Vorgesetzten bei nicht ausreichender Fallzahl nicht in geeigneter Weise entsprechend differenziert worden ist oder
3. muss nach Feststellung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen dienstliche Beurteilungen für ganze Bereiche aufheben, wenn ebenenübergreifend kein vergleichbarer Beurteilungsmaßstab angewendet worden ist.

Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend.

§ 4

Ordnung der Laufbahnen

Die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten sind den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Offizierinnen und Offiziere zugeordnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. § 1 Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 5

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses. Eingestellt werden darf nur, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soldatinnen und Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten werden mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad eingestellt, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Mit einem höheren Dienstgrad kann eingestellt werden, wer einer Polizei des Bundes oder einer Polizei der Länder angehört hat. Der Dienstgrad richtet sich nach der vorgesehenen Verwendung in der Bundeswehr, der Vorbildung, der Ausbildung, der Laufbahnzugehörigkeit und den wahrgenommenen Funktionen im Bundesgrenzschutz, in der Bundespolizei oder in einer Polizei der Länder. Über die Festsetzung des höheren Dienstgrades entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. § 13 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Mit höherem Dienstgrad eingestellten Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit wird der Dienstgrad zunächst vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von sechs Monaten endgültig verliehen werden.

§ 6

Zusicherung der Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

(1) Mit der Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann schriftlich zugesichert werden, dieses Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten umzuwandeln, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

(2) Bei Einstellungen nach § 43 und § 45 ist eine Zusicherung nach Absatz 1 zu erteilen mit der Maßgabe, dass die Umwandlung in den Fällen des § 43 spätestens drei Jahre nach der Beförderung zum Leutnant und in den Fällen des § 45 spätestens drei Jahre nach der Einstellung erfolgt. Die Zusicherung kann an weitere Bedingungen geknüpft werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung nach §§ 15, 19, 25, 30, 35 und 40 kann schriftlich zugesichert werden, dass ihr Dienstverhältnis drei Jahre nach ihrer Einstellung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten umgewandelt wird, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber sich mindestens zwei Jahre in Verwendungen bewährt, für die sie oder er als Fachunteroffizierin, Fachunteroffizier, Feldwebel, Offizierin oder Offizier eingestellt wird, und
2. zum Zeitpunkt der Umwandlung keine Erkenntnisse vorliegen, wonach die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten eignet.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass sich die Frist für die Umwandlung verlängert, wenn innerhalb dieser drei Jahre die Mindestdauer der Verwendung nach Satz 1 Nummer 1 aus besonderen dienstlichen Gründen nicht erreicht wird. Die Frist verlängert sich auch um Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, wenn die Beurlaubung weder dienstlichen Interessen noch öffentlichen Belangen dient.

(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, denen eine Zusicherung nach Absatz 3 erteilt worden ist, sind so zu verwenden, dass sie die Bewährungsfrist des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 innerhalb von drei Jahren nach der Einstellung erfüllen können, sofern keine besonderen dienstlichen Gründe für eine andere Verwendung vorliegen. Eine Verwendung im Sinne des Satzes 1 wird nicht unterbrochen durch Zeiten

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Belassung der Geld- und Sachbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots,
5. einer Elternzeit,
6. einer familienbedingten Beurlaubung,

7. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für nach § 30 Absatz 4 des Soldatengesetzes geleisteten Dienst,
8. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder
9. einer Dienstreise.

(5) Bei Einstellungen nach §§ 15, 19, 25, 30, 35 oder 40 ohne Zusicherung nach Absatz 3 darf das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung umgewandelt werden.

(6) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit, die nach §§ 15, 19, 25, 30, 35 oder 40 eingestellt worden sind, können unmittelbar im Anschluss an eine sechsmonatige Bewährungszeit in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden.

§ 7

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Eine Beförderung ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, frühestens ein Jahr nach der Einstellung oder der letzten Beförderung zulässig, es sei denn, dass der bisherige Dienstgrad nicht regelmäßig durchlaufen werden musste.

(3) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Zuordnung der Dienstgrade zu den Laufbahnen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(4) Den in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 Genannten kann abweichend von Absatz 2 ein höherer Dienstgrad verliehen werden

1. für eine militärische Verwendung, wenn die für diese Verwendung erforderlichen militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderliche Lebenserfahrung durch eine berufliche Tätigkeit in Streitkräften oder streitkräfteähnlichen Einrichtungen erworben worden sind, oder
2. für eine militärfachliche Verwendung, insbesondere eine solche, die einem Berufsbild aus dem Bereich des Gesundheits-, Verwaltungs-, Logistik- oder Medienwesens oder einem technischen Beruf entspricht, wenn die für diese Verwendung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten und die erforderliche Lebenserfahrung durch eine zivilberufliche Tätigkeit erworben worden sind.

Den in § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 Genannten wird der Dienstgrad vorläufig verliehen; er kann nach einem Wehrdienst von mindestens der in § 12 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 5 und § 48 Absatz 5 Satz 2 jeweils bestimmten Dauer endgültig verliehen werden. In den Fällen nach Satz 1 Nummer 2 kann der höhere Dienstgrad auch zeitweilig für die Dauer der Verwendung verliehen werden. Über die Verleihung der höheren Dienstgrade entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für die in § 1 Absatz 1 Nummer 7 Genannten; der höhere Dienstgrad darf nur für die Dauer der dienstlichen Veranstaltung verliehen werden.

§ 8

Dienstzeiterfordernisse

Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung ist die Wehrdienstzeit. Dabei gilt bei einer Einstellung mit einem höheren als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem die Soldatin oder der Soldat eingestellt worden ist, erforderlich ist.

§ 9

Laufbahnbefähigung und Laufbahnwechsel

(1) Die Laufbahnbefähigung wird durch das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Die Laufbahnbefähigung wird für die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere

1. des Sanitätsdienstes bei Erfüllen der in § 29 Absatz 3 Satz 1,
2. des Militärmusikdienstes bei Erfüllen der in § 34 Absatz 3 und
3. des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr bei Erfüllen der in § 40 Absatz 1

genannten zusätzlichen Voraussetzungen erworben. Die Laufbahnbefähigung besitzt auch, wer die Voraussetzungen für eine Einstellung mit einem höheren Dienstgrad der jeweiligen Laufbahn, der kein Anwärterdienstgrad ist, erfüllt.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn erworben hat. Bei einem Laufbahnwechsel gelten für die Verleihung eines Dienstgrades die Vorschriften für eine Einstellung mit einem höheren Dienstgrad in die jeweilige Laufbahn entsprechend.

(3) Laufbahnwechsel sind nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig.

(4) Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die für nicht mehr als drei Jahre in ihr Dienstverhältnis berufen worden sind, gelten für den Aufstieg

1. in die Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 und
2. in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes § 48 Absatz 2 und 4

entsprechend.

(5) Sind Anwärterinnen und Anwärter nicht für ihre Laufbahn geeignet, werden sie mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses je nach erreichtem Dienstgrad in eine Laufbahn der Mannschaften, der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere oder in eine andere Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere überführt. Es werden überführt:

1. Anwärterinnen und Anwärter mit einem Mannschaftsdienstgrad in eine Laufbahn der Mannschaften der Reserve,

2. Anwärterinnen und Anwärter mit dem Dienstgrad Unteroffizier, Fahnenjunker oder Stabsunteroffizier in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve,
3. Anwärterinnen und Anwärter mit dem Dienstgrad Fähnrich oder Oberfähnrich in eine Laufbahn der Feldwebel der Reserve und
4. Anwärterinnen und Anwärter mit einem Offizierdienstgrad in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes.

Nach der Überführung entfällt der für Anwärterinnen und Anwärter vorgesehene Zusatz zur Dienstgradbezeichnung. Fahnenjunker führen den Dienstgrad Unteroffizier, Fähnriche den Dienstgrad Feldwebel und Oberfähnriche den Dienstgrad Hauptfeldwebel. Bei einer Rückführung nach § 55 Absatz 4 Satz 3 des Soldatengesetzes gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Feldwebel in einen Dienstgrad herabgesetzt, der in der jeweiligen Laufbahn nur von Anwärterinnen und Anwärtern geführt wird, führen sie ihre Dienstgradbezeichnung ohne den für Anwärterinnen und Anwärter vorgesehenen Zusatz. Für erneute Beförderungen gelten die Regelungen für Anwärterinnen und Anwärter im jeweiligen Dienstgrad entsprechend; ausgenommen sind die jeweiligen Prüfungserfordernisse.

(7) Absatz 6 gilt für Unteroffizierinnen und Unteroffiziere in einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere entsprechend.

(8) Soldatinnen und Soldaten, die keiner Reservelaufbahn angehören, wechseln mit der Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses in die ihrer Laufbahn entsprechende Reservelaufbahn. Bei erneuter Begründung eines Wehrdienstverhältnisses nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder nach dem Vierten oder Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes bleibt diese Laufbahnzuordnung erhalten, wenn die Verwendung keine andere Laufbahnzuordnung erfordert.

Kapitel 2

Laufbahngruppe der Mannschaften

§ 10

Einstellung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit

(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.

(2) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmansszuges beherrscht.

§ 11

Beförderung der Mannschaften im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit

Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Hauptgefreiten nach zwölf Monaten,
4. zum Stabsgefreiten nach 36 Monaten,
5. zum Oberstabsgefreiten nach 48 Monaten,
6. zum Korporal nach sieben Jahren und zum
7. zum Stabskorporal nach zehn Jahren.

Für Beförderungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist § 7 Absatz 2 nicht anzuwenden.

§ 12

**Sonstige Soldatinnen und sonstige Soldaten
(§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 7)**

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Soldatinnen und Soldaten werden nach den Vorschriften über die Einstellung und Beförderung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit eingestellt und befördert.

(2) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Soldatinnen und Soldaten können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens sechs Tagen befördert werden. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Zeiten einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 des Soldatengesetzes werden auf den Wehrdienst nach Satz 1 nicht angerechnet. Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Anrechnung von Zeiten im Sinne des Satzes 3 zulassen, sofern Reservistinnen und Reservisten Aufgaben wahrnehmen, die zumindest ihrem Dienstgrad und den Aufgaben aus einem Beorderungsverhältnis entsprechen.

Kapitel 3

Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere

Abschnitt 1

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Unterabschnitt 1

Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere

§ 13

Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter

(1) Als Anwärterin oder Anwarter für die Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des allgemeinen Fachdienstes kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärterin oder Anwarter für die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes darf in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmannszuges beherrscht.

(3) Die Anwärterinnen und Anwarter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Unteroffizieranwärterin)“, „(Unteroffizieranwärter)“ oder „(UA)“.

§ 14

Beförderung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter

(1) Die Beförderung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter ist nur zu folgenden Dienstgraden und nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Unteroffizier nach zwölf Monaten, frühestens jedoch neun Monate nach der Ernennung zum Gefreiten.

Die Mannschaftsdienstgrade ab dem Dienstgrad Obergefreiter müssen nicht durchlaufen werden. § 7 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter dürfen zum Unteroffizier nur befördert werden, wenn sie eine Unteroffizierprüfung bestanden haben, die sich aus einem

allgemeinmilitärischen und einem militärfachlichen Teil zusammensetzt (Fachunteroffizierprüfung). Bestehen sie einen Teil der Prüfung nicht, können sie einmal zur Wiederholung dieses Prüfungsteils zugelassen werden. Die militärfachliche Ausbildung muss mehrere Monate dauern und in Form von Lehrgängen stattfinden. Der militärfachliche Teil der Fachunteroffizierprüfung kann durch einen verwertbaren Berufsabschluss ersetzt werden.

§ 15

Einstellung mit einem höheren Dienstgrad

(1) In das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden

1. mit dem Dienstgrad Unteroffizier, wer
 - a) mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
 - b) über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt,
2. mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier, wer
 - a) mindestens einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt oder
 - b) mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt, jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt und eine anschließende mindestens zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit nachweist,
 - c) in die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes nur, wer die Bildungsvoraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a erfüllt und eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrerin oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich mindestens für drei Jahre, in der Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes mindestens für zwei Jahre, zu einem Wehrdienst verpflichten.

§ 16

Aufstieg in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere aufsteigen, wenn sie mindestens den Dienstgrad Gefreiter erreicht haben und einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Nach ihrer Übernahme in die neue Laufbahn führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Unteroffizieranwärterin)“, „(Unteroffizieranwärter)“ oder „(UA)“.

(3) § 14 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Feldwebel

§ 17

Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter

(1) Als Anwärterin oder Anwärter kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer

1. mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und jeweils einen förderlichen Berufsabschluss oder
2. mindestens einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

besitzt.

(2) Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Feldwebel des Militärmusikdienstes darf in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

(3) Die Anwärtinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Feldwebelanwärterin)“, „(Feldwebelanwärter)“ oder „(FA)“.

§ 18

Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter

(1) Die Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter ist nur zu folgenden Dienstgraden und nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Unteroffizier nach zwölf Monaten,
4. zum Stabsunteroffizier nach 24 Monaten und
5. zum Feldwebel nach 36 Monaten.

Die Mannschaftsdienstgrade ab dem Dienstgrad Obergefreiter müssen nicht durchlaufen werden. § 7 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter dürfen zum Feldwebel nur befördert werden, wenn sie eine Unteroffizierprüfung bestanden haben, die sich aus einem allgemeinmilitärischen und einem militärfachlichen Teil zusammensetzt (Feldwebelprüfung). Bestehen sie einen Teil der Prüfung nicht, können sie einmal zur Wiederholung dieses Prüfungsteils zugelassen werden. Die militärfachliche Ausbildung muss mehrere Monate dauern und in Form von Lehrgängen stattfinden. Der militärfachliche Teil der Feldwebelprüfung kann durch einen verwertbaren Berufsabschluss ersetzt werden.

§ 19

Einstellung mit höherem Dienstgrad

(1) In das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter eingestellt werden

1. mit dem Dienstgrad Unteroffizier, wer
 - a) mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
 - b) über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt,
2. mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier, wer
 - a) mindestens einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt oder
 - b) mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt, jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt und eine mindestens zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit nachweist,
 - c) in die Laufbahn der Feldwebel des Militärmusikdienstes nur, wer die Bildungsvoraussetzungen nach Buchstabe a erfüllt und eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrerin oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat.

(2) In das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann mit dem Dienstgrad Feldwebel eingestellt werden

1. in die Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, wer
 - a) in einem für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Beruf die Meisterprüfung oder eine dieser nach Art, Inhalt und Zulassungsvoraussetzung vergleichbare Prüfung oder die Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule bestanden hat oder
 - b) eine für die vorgesehene Verwendung verwertbare Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes oder eine vergleichbare Laufbahn besitzt,

2. in die Laufbahn der Feldweibel des allgemeinen Fachdienstes, wer die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt oder eine Luftfahrzeugtechnische Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B besitzt,
3. in die Laufbahn der Feldweibel des Sanitätsdienstes, wer über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss in einem Gesundheitsberuf, einem technischen Assistenzberuf oder in einem Assistenzberuf im Gesundheitswesen verfügt,
4. in die Laufbahn der Feldweibel des Militärmusikdienstes, wer mindestens 180 Leistungspunkte in einem Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente an einer Musikhochschule oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, kann für eine militärfachliche Verwendung mit einem höheren Dienstgrad, höchstens jedoch mit dem Dienstgrad Stabsfeldweibel, eingestellt werden, wer die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad durch eine hauptberufliche Tätigkeit erworben hat. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach dem Erwerb der in Satz 1 genannten Bildungsvoraussetzungen ausgeübt worden sein und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit der vorgesehenen Verwendung entsprechen. Die Mindestdauer der Tätigkeit beträgt für eine Einstellung

1. als Oberfeldweibel ein Jahr
2. als Hauptfeldweibel fünf Jahre und
3. als Stabsfeldweibel neun Jahre.

(4) § 15 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das verkürzte Verpflichtungszeiterfordernis von zwei Jahren nur für Einstellungen in die Laufbahn der Feldweibel des Sanitätsdienstes nach Absatz 2 und 3 besteht.

§ 20

Beförderung der Feldweibel

(1) Die Beförderung zum Hauptfeldweibel setzt eine Dienstzeit von mindestens acht, für Angehörige des fliegenden Personals und für Personal, das als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet wird, von mindestens sechs Jahren voraus. Die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldweibel setzt außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren, bei Einstellung als Unteroffizier von mindestens elf, als Stabsunteroffizier von mindestens zehn Jahren und als Feldweibel von mindestens neun Jahren voraus.

(2) Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberstabsfeldweibel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 16 Jahren seit Ernennung zum Feldweibel und
2. eine Dienstzeit von mindestens sechs Jahren seit Ernennung zum Hauptfeldweibel.

§ 21

Aufstieg in eine Laufbahn der Feldweibel

(1) Aufsteigen in eine Laufbahn der Feldweibel können

1. Mannschaften aller Laufbahnen, wenn sie mindestens den Dienstgrad Gefreiter erreicht haben und
2. Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere,

die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Nummer 2 und für die Laufbahn der Feldweibel des Militärmusikdienstes außerdem des § 17 Absatz 2 erfüllen. Aufsteigerinnen und Aufsteigern, die die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 erfüllen, wird der entsprechende höhere Dienstgrad aus Anlass des Aufstiegs verliehen. Für Aufsteigerinnen und Aufsteiger nach Satz 1 gilt § 6 Absatz 1 entsprechend.

(2) Nach ihrer Übernahme in die neue Laufbahn führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Feldweibel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Feldweibelanwärterin)“, „(Feldweibelanwärter)“ oder „(FA)“.

(3) § 18 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Sonstige Soldatinnen und sonstige Soldaten (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 7)

§ 22

Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Soldatinnen und Soldaten werden nach den Vorschriften über die Einstellung und Beförderung von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit eingestellt und befördert.

(2) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten können aufsteigen

1. in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve, wenn sie die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 erfüllen,
2. in eine Laufbahn der Feldweibel der Reserve, wenn sie die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 erfüllen.

Nach der Übernahme in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Reserveunteroffizieranwärterin)“, „(Reserveunteroffizieranwärter)“ oder „(RUA)“; nach der Übernahme in eine Laufbahn der Feldweibel der Reserve führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Feldweibel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Reservefeldweibelanwärterin)“, „(Reservefeldweibelanwärter)“ oder „(RFA)“. In den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve ist vor der Beförderung zum Unteroffizier eine Fachunteroffizierprüfung, in den Laufbahnen der Feldweibel der Reserve vor der Beförderung zum Feldweibel eine Feldweibelprüfung mit Erfolg abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist

vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen abzuleisten. Zeiten einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 des Soldatengesetzes werden auf den Wehrdienst nach Satz 5 nicht angerechnet. § 12 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Reserveunteroffizierinnen und Reserveunteroffiziere können in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden, wenn sie als Angehörige einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve mindestens den Dienstgrad Unteroffizier und als Angehöriger einer Laufbahn der Feldweibel der Reserve mindestens den Dienstgrad Feldweibel erreicht, in ihrem Dienstgrad mindestens vier Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für ihre Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten als geeignet erwiesen haben.

(4) § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 gelten entsprechend. Der jeweilige Dienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen endgültig verliehen werden. Zeiten einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 des Soldatengesetzes werden auf den Wehrdienst nach Satz 3 nicht angerechnet. § 12 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Kapitel 4

Laufbahngruppe der Offizierinnen und Offiziere

Abschnitt 1

Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

Unterabschnitt 1

Truppendienst

§ 23

Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter

(1) Als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter kann eingestellt werden, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Offizieranwärterin)“, „(Offizieranwärter)“ oder „(OA)“.

(3) Als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter kann mit dem Dienstgrad Oberfähnrich eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mindestens mit einem Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

§ 24

Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter

(1) Die Laufbahnausbildung zur Offizierin oder zum Offizier dauert mindestens drei Jahre, in den Fällen des § 23 Absatz 3 mindestens zwölf Monate. Die Beförderung der Anwärtnerinnen und Anwärter ist nur zu folgenden Dienstgraden und nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Fahnenjunker nach zwölf Monaten,
4. zum Fähnrich nach 21 Monaten,
5. zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und
6. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Andere als die in Satz 2 genannten Dienstgrade müssen nicht durchlaufen werden. § 7 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter dürfen zum Leutnant nur befördert werden, wenn sie eine Offizierprüfung bestanden haben. Bei Nichtbestehen können sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 25

Offizierinnen und Offiziere mit Hochschulausbildung

(1) Für militärfachliche Verwendungen, die eine Hochschulausbildung erfordern, müssen für die Einstellung als Offizierin oder Offizier in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. mindestens Bachelor- oder gleichwertiger Hochschulabschluss in der für die Verwendung erforderlichen Fachrichtung und
2. Verpflichtung zu einem Wehrdienst für mindestens drei Jahre.

(2) Die Einstellung erfolgt mit dem Dienstgrad Oberleutnant. Es kann eingestellt werden

1. als Hauptmann, wer
 - a) die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses durch eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht, oder
 - b) ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem Master- oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,
2. als Major, wer

- a) ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem Master- oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad nach dem Erwerb des Abschlusses durch eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht,
 - b) die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes erlangt hat oder
 - c) den Grad einer Doktoringenieurin oder eines Doktoringenieurs oder, wenn nach Landesrecht an dessen Stelle der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat,
3. als Oberstleutnant, wer
- a) die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt und
 - b) die darüberhinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren erworben hat,
4. als Oberst, wer
- a) die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllt und
 - b) die darüberhinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren erworben hat.

(3) Die Laufbahn beginnt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 mit dem Dienstgrad Major.

(4) Für Verwendungen im Truppendienst, die keine Hochschulausbildung erfordern, kann als Oberleutnant in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auch eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mit einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen und eine Offizierprüfung bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 sowie § 24 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, kann für militärfachliche Verwendungen, die keine Hochschulausbildung erfordern, auch mit einem höheren Dienstgrad eingestellt werden, wenn die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Beförderung der Offizierinnen und Offiziere

(1) Die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere ist nach folgenden Dienstzeiten seit der Ernennung zum Leutnant zulässig:

1. zum Hauptmann nach fünf Jahren,
2. zum Major nach neun Jahren und
3. zum Oberst nach 15 Jahren.

(2) Die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere des fliegenden Personals und der Offizierinnen und Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, ist abweichend von Absatz 1 nach folgenden Dienstzeiten seit der Ernennung zum Leutnant zulässig:

1. zum Hauptmann nach vier Jahren und sechs Monaten,
2. zum Major nach acht Jahren und sechs Monaten und
3. zum Oberst nach 14 Jahren und sechs Monaten.

§ 27

Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes

(1) Aufsteigen in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes können

1. Mannschaften aller Laufbahnen, die die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 oder 3 erfüllen und mindestens den Dienstgrad Gefreiter erreicht haben,
2. Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, die die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 oder 3 erfüllen,
3. Feldwebel aller Laufbahnen, die mindestens den Dienstgrad Feldwebel erreicht haben.

Aufsteigerinnen und Aufsteigern, die die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 erfüllen, soll der entsprechende höhere Dienstgrad aus Anlass des Aufstiegs verliehen werden.

(2) Nach ihrer Übernahme in die neue Laufbahn führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Offizieranwärterin)“, „(Offizieranwärter)“ oder „(OA)“ führen im Schriftverkehr

1. Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
2. Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
3. Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich,
4. Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant.

(3) § 24 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Übernahme in die neue Laufbahn absolvierte Ausbildungen auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit höchstens mit zwei Jahren angerechnet werden können. Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel werden nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zur Offizierin oder zum Offizier zu Leutnanten ernannt.

Unterabschnitt 2

Sanitätsdienst

§ 28

Einstellung als Sanitätsoffizieranwärterin oder Sanitätsoffizieranwärter

(1) Als Sanitätsoffizieranwärterin oder Sanitätsoffizieranwärter kann eingestellt werden, wer

1. die Berechtigung zum Studium der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Tiermedizin oder der Pharmazie an allen öffentlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland besitzt und
2. sich für mindestens 17 Jahre zu einem Wehrdienst verpflichtet.

(2) Die Anwärtinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Sanitätsoffizieranwärterin)“, „(Sanitätsoffizieranwärter)“ oder „(SanOA)“.

(3) Als Sanitätsoffizieranwärterin oder Sanitätsoffizieranwärter kann mit dem Dienstgrad Oberfähnrich auch eingestellt werden, wer den ersten Abschnitt der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung bestanden und sich für mindestens 15 Jahre zu einem Wehrdienst verpflichtet hat.

§ 29

Beförderung der Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter

(1) Die Beförderung der Anwärtinnen und Anwärter ist nur zu folgenden Dienstgraden und nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Fahnenjunker nach zwölf Monaten,
4. zum Fähnrich nach 21 Monaten,
5. zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und
6. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Andere als die in Satz 1 genannten Anwärterdienstgrade müssen nicht durchlaufen werden. § 7 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker voraus. § 7 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 30

Einstellung als Sanitätsoffizierin oder Sanitätsoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, Apothekerin oder Apotheker besitzt und
2. sich für mindestens ein Jahr zu einem Wehrdienst verpflichtet.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden eingestellt:

1. Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärztinnen und Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apothekerinnen und Apotheker als Stabsapotheker.

(3) Mit dem Dienstgrad Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker kann eingestellt werden, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine förderliche hauptberufliche Vollzeittätigkeit von mindestens drei Jahren nach der Approbation nachweist. Bei einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum um die Differenz der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung.

(4) Mit dem Dienstgrad Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker kann eingestellt werden, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Anerkennung als

1. Fachärztin oder Facharzt,
2. Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt,
3. Fachapothekerin oder Fachapotheker oder
4. Fachtierärztin oder Fachtierarzt

nachweist.

(5) Mit dem Dienstgrad Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker kann für eine diesem Dienstgrad entsprechende Verwendung eingestellt werden, wer die in Absatz 4 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung durch eine darüber hinausgehende förderliche hauptberufliche Vollzeittätigkeit von mindestens drei Jahren nach dem Erwerb der in Absatz 4 genannten Qualifikation erworben hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 3 bis 5 mit dem Dienstgrad Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker.

(7) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Fristen nach § 6 Absatz 3 zulassen.

§ 31

Beförderung der Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere

(1) Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

1. zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker nach zwei Jahren und
2. zum Oberstarzt, Oberstveternär oder Oberstapotheker nach zehn Jahren.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 2 kann zum Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär, oder Oberfeldapotheker befördert werden, wer die in § 30 Absatz 4 genannte Anerkennung besitzt.

§ 32

Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes

(1) Aufsteigen in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes können, wenn sie die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 oder 3 erfüllen,

1. Mannschaften aller Laufbahnen, die mindestens den Dienstgrad Gefreiter erreicht haben,
2. Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere und
3. Feldwebel aller Laufbahnen, die mindestens den Dienstgrad Feldwebel erreicht haben.

Aufsteigerinnen und Aufsteigern, die die Voraussetzungen des § 28 Absatz 3 erfüllen, soll der entsprechende höhere Dienstgrad aus Anlass des Aufstiegs verliehen werden.

(2) Nach ihrer Übernahme in die neue Laufbahn führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich und jeweils mit dem Zusatz „(Sanitätsoffizieranwärterin)“, „(Sanitätsoffizieranwärter)“ oder „(SanOA)“. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz nach Satz 1 führen im Schriftverkehr

1. Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
2. Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
3. Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich,
4. Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant Sanitätsoffizieranwärterin oder Leutnant Sanitätsoffizieranwärter.

(3) § 29 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Militärmusikdienst

§ 33

Einstellung als Militärmusikoffizieranwärterin oder Militärmusikoffizieranwärter

(1) Als Militärmusikoffizieranwärterin oder Militärmusikoffizieranwärter kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
3. sich für mindestens 15 Jahre zu einem Wehrdienst verpflichtet.

(2) Die Anwärtinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Militärmusikoffizieranwärterin)“ oder „(Militärmusikoffizieranwärter)“ oder „(MilMusikOA)“.

§ 34

Beförderung der Militärmusikoffizieranwärterinnen und Militärmusikoffizieranwärter

(1) Die Beförderung der Anwärtinnen und Anwärter ist nur zu folgenden Dienstgraden und nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Fahnenjunker nach zwölf Monaten,
4. zum Fähnrich nach 21 Monaten,
5. zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und
6. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Andere als die in Satz 1 genannten Anwärterdienstgrade müssen nicht durchlaufen werden. § 7 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus.

§ 35

Einstellung als Militärmusikoffizierin oder Militärmusikoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
2. sich für mindestens drei Jahre zu einem Wehrdienst verpflichtet.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

§ 36

Beförderung der Militärmusikoffizierinnen und Militärmusikoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

1. zum Major nach drei Jahren und
2. zum Oberst nach 13 Jahren.

§ 37

Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes

(1) Aufsteigen in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes können, wenn sie die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 erfüllen,

1. Mannschaften aller Laufbahnen, die mindestens den Dienstgrad Gefreiter erreicht haben,
2. Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere und
3. Feldwebel aller Laufbahnen, die mindestens den Dienstgrad Feldwebel erreicht haben.

(2) Nach ihrer Übernahme in die neue Laufbahn führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich und jeweils mit dem Zusatz „(Militärmusikoffizieranwärterin)“, „(Militärmusikoffizieranwärter)“ oder „(MilMusikOA)“. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz nach Satz 1 führen im Schriftverkehr

1. Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
2. Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
3. Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich,
4. Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant Militärmusikoffizieranwärterin oder Leutnant Militärmusikoffizieranwärter.

(3) § 34 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4

Geoinformationsdienst der Bundeswehr

§ 38

Einstellung als Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter

(1) Als Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter kann eingestellt werden, wer

1. die Berechtigung zum Studium in einer geowissenschaftlichen Studienrichtung an staatlichen Hochschulen und staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland besitzt und
2. sich für mindestens 15 Jahre zu einem Wehrdienst verpflichtet.

(2) Die Anwärtinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Geoinformationsoffizieranwärterin)“ oder „(Geoinformationsoffizieranwärter)“ oder „(GeoInfoOA)“.

§ 39

Beförderung der Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärter

(1) Die Beförderung der Anwärtinnen und Anwärter ist nur zu folgenden Dienstgraden und nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Fahnenjunker nach zwölf Monaten,
4. zum Fähnrich nach 21 Monaten,
5. zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und
6. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Andere als die in Satz 1 genannten Anwärterdienstgrade müssen nicht durchlaufen werden. § 7 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Beförderung zum Oberleutnant setzt den erfolgreichen Abschluss eines geowissenschaftlichen Hochschulstudiums voraus.

§ 40

Einstellung als Geoinformationsoffizierin oder Geoinformationsoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer ein geowissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat.

(2) § 25 gilt entsprechend.

§ 41

Beförderung der Geoinformationsoffizierinnen und Geoinformationsoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Oberleutnant zulässig:

1. zum Hauptmann nach drei Jahren,
2. zum Major nach sieben Jahren und
3. zum Oberst nach 13 Jahren.

§ 42

Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

(1) Aufsteigen in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr können, wenn sie die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 erfüllen,

1. Mannschaften aller Laufbahnen, die mindestens den Dienstgrad Gefreiter erreicht haben,
2. Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere und
3. Feldwebel aller Laufbahnen, die mindestens den Dienstgrad Feldwebel erreicht haben.

(2) Nach ihrer Übernahme in die neue Laufbahn führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich und jeweils mit dem Zusatz „(Geoinformationsoffizieranwärterin)“, „(Geoinformationsoffizieranwärter)“ oder „(GeoInfoOA)“. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz nach Satz 1 führen im Schriftverkehr

1. Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
2. Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
3. Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich,
4. Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant Geoinformationsoffizieranwärterin oder Leutnant Geoinformationsoffizieranwärter.

(3) § 39 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 5

Militärfachlicher Dienst

§ 43

Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter

(1) Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Die Anwärtlerinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Offizieranwärterin)“, „(Offizieranwärter)“ oder „(OA)“.

§ 44

Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens drei Jahre. Die Beförderung der Anwärtlerinnen und Anwärter ist nur zu folgenden Dienstgraden und nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Fahnenjunker nach zwölf Monaten,
4. zum Fähnrich nach 21 Monaten,
5. zum Oberfähnrich nach 30 Monaten und
6. zum Leutnant nach 36 Monaten.

Andere als die in Satz 2 genannten Dienstgrade müssen nicht durchlaufen werden. § 7 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 45

Einstellung als Offizierin oder Offizier des militärfachlichen Dienstes

(1) Als Offizierin oder Offizier des militärfachlichen Dienstes kann eingestellt werden, wer einen der folgenden Befähigungsnachweise besitzt:

1. eine nach deutschem Recht gültige Berufsflugzeugführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,

2. eine nach deutschem Recht gültige Berufshubschrauberführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
3. eine nach deutschem Recht gültige Fluglotsenlizenz,
4. ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zum Kapitän (NK) auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
5. ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zum Ersten Offizier (NEO) auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
6. ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier (NWO) auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
7. ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zum Leiter der Maschinenanlage (TLM) auf Kauffahrteischiffen,
8. ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zum Zweiten technischen Schiffsoffizier (TZO) auf Kauffahrteischiffen,
9. ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zum technischen Wachoffizier (TWO) auf Kauffahrteischiffen,
10. ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier (ETO) auf Kauffahrteischiffen,
11. ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung zum strategischen Professional

und sich für mindestens drei Jahre zu einem Wehrdienst verpflichtet.

(2) Die Einstellung erfolgt mit dem Dienstgrad Leutnant. Es kann eingestellt werden

1. als Oberleutnant, wer die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Befähigungsnachweises durch eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht oder
2. als Hauptmann, wer die über Nummer 1 hinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende Tätigkeit von mindestens zwei weiteren Jahren erworben hat.

(3) Als Offizierin oder Offizier des militärfachlichen Dienstes kann auch eingestellt werden, wer einen für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss besitzt und sich für mindestens drei Jahre zu einem Wehrdienst verpflichtet.

(4) Die Einstellung nach Absatz 3 erfolgt mit dem Dienstgrad Oberleutnant. Als Hauptmann kann eingestellt werden, wer die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Bachelor- oder gleichwertigen Hochschulabschlusses durch eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht.

§ 46

Beförderung der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, für Offizierinnen und Offiziere des fliegenden Personals und für Offizierinnen und Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, nach einer Dienstzeit von vier Jahren und sechs Monaten seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Stabshauptmann ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, für Offizierinnen und Offiziere des fliegenden Personals und für Offizierinnen und Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, nach einer Dienstzeit von 14 Jahren und sechs Monaten seit Ernennung zum Leutnant, davon sechs Jahre, für Offizierinnen und Offiziere des fliegenden Personals und für Offizierinnen und Offiziere, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, fünf Jahre und sechs Monate im Dienstgrad Hauptmann, zulässig.

§ 47

Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes

(1) Aufsteigen in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten können

1. Mannschaften aller Laufbahnen, die die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 erfüllen und mindestens den Dienstgrad Gefreiter erreicht haben,
2. Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere in den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, die die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 erfüllen,
3. Feldwebel aller Laufbahnen, die mindestens den Dienstgrad Feldwebel erreicht haben.

(2) Nach ihrer Übernahme in die neue Laufbahn führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Offizieranwärterin)“, „(Offizieranwärter)“ oder „(OA)“ führen im Schriftverkehr

1. Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
2. Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
3. Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich,
4. Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant.

(3) Die Ausbildung zur Offizierin oder zum Offizier dauert mindestens drei Jahre. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit können vor der Übernahme in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes absolvierte Ausbildungen höchstens mit zwei Jahren angerechnet werden.

(4) Für die Beförderung der Anwärtnerinnen und Anwärtler gilt § 24 entsprechend. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zur Offizierin oder zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

Abschnitt 2

Sonstige Soldatinnen und Soldaten (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 7)

§ 48

Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Soldatinnen und Soldaten werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt und befördert.

(2) Die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten können als Anwärterinnen oder Anwärter in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes aufsteigen, wenn sie

1. mindestens einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzen oder
2. mindestens den Dienstgrad Feldwebel erreicht haben.

Nach der Übernahme in die neue Laufbahn führen die Anwärterinnen und Anwärter im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Reserveoffizieranwärterin)“ oder „(Reserveoffizieranwärter)“ oder „(ROA)“. § 43 gilt entsprechend.

(3) § 23 Absatz 3 und die §§ 25, 30, 35, 40 und 45 gelten entsprechend. Der jeweilige Dienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen endgültig verliehen werden.

(4) Für die Beförderung der Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter, die Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten oder in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen worden sind, gilt § 24 Absatz 1 entsprechend. Im Übrigen können sie jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden.

(5) Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 24 Tagen zu leisten.

(6) Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter können als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 23 erfüllen. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit als Soldatin oder Soldat in der Bundeswehr angerechnet werden.

(7) Für die Ernennung einer Reserveoffizierin oder eines Reserveoffiziers zur Berufs-offizierin oder zum Berufsoffizier gilt § 22 Absatz 3 entsprechend.

(8) Zeiten einer dienstlichen Veranstaltung nach § 81 des Soldatengesetzes werden auf den Wehrdienst nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 nicht angerechnet. § 12 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Kapitel 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49

Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsrichtlinien

Das Bundesministerium der Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen durch Erlass über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

§ 50

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuss kann auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(2) Für die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung über Ausnahmen nach Absatz 1.

§ 51

Übergangsvorschrift

(1) Bis zum 30. Juli 2021 ist für die dienstlichen Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten § 2 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zum 31. Dezember 2021 sind für Einstellungen in die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere die §§ 23 bis 43 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Anlage 1 (zu § 4)

Zuordnung der Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten zu den Laufbahngruppen der Mannschaften, Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Offizierinnen und Offiziere

Die Laufbahngruppe der Mannschaften umfasst folgende Laufbahnen:

1. Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes,

2. Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes,
3. Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes,
4. Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Sanitätsdienstes,
5. Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes,
6. Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Militärmusikdienstes.

Die Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere umfasst folgende Laufbahnen:

1. Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere:
 - a) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes,
 - b) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes,
 - c) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes,
 - d) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des Sanitätsdienstes,
 - e) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes,
 - f) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des Militärmusikdienstes,
2. Laufbahnen der Feldweibel:
 - a) Laufbahn der Feldweibel des Truppendienstes,
 - b) Laufbahn der Feldweibel der Reserve des Truppendienstes,
 - c) Laufbahn der Feldweibel des Sanitätsdienstes,
 - d) Laufbahn der Feldweibel der Reserve des Sanitätsdienstes,
 - e) Laufbahn der Feldweibel des Militärmusikdienstes,
 - f) Laufbahn der Feldweibel der Reserve des Militärmusikdienstes,
 - g) Laufbahn der Feldweibel des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
 - h) Laufbahn der Feldweibel der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
 - i) Laufbahn der Feldweibel des allgemeinen Fachdienstes,
 - j) Laufbahn der Feldweibel der Reserve des allgemeinen Fachdienstes.

Die Laufbahngruppe der Offizierinnen und Offiziere umfasst folgende Laufbahnen:

1. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes,

2. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes,
3. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes,
4. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes,
5. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes,
6. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes,
7. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
8. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
9. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes,
10. Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes.

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)

Zuordnung der Dienstgrade zu den Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten

Laufbahngruppe der Mannschaften

1. Die Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes und die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes umfassen folgende Dienstgrade:
 - a) Flieger, Funker, Grenadier, Jäger, Kanonier, Matrose, Panzerfunker, Panzergrenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerpionier, Panzerschütze, Pionier, Sanitätssoldat, Schütze,
 - b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Hauptgefreiter,
 - e) Stabsgefreiter,
 - f) Oberstabsgefreiter,
 - g) Korporal,
 - h) Stabskorporal.
2. Die Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes und die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Sanitätsdienstes umfassen folgende Dienstgrade:
 - a) Flieger, Matrose, Sanitätssoldat,
 - b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Hauptgefreiter,
 - e) Stabsgefreiter,
 - f) Oberstabsgefreiter.
3. Die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes und die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Militärmusikdienstes umfassen folgende Dienstgrade:
 - a) Flieger, Matrose, Schütze,
 - b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Hauptgefreiter,
 - e) Stabsgefreiter,
 - f) Oberstabsgefreiter.

Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere

1. Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere

- a) Die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes und die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes umfassen folgende Dienstgrade:
 - aa) Flieger, Matrose, Schütze,
 - bb) Gefreiter,
 - cc) Obergefreiter,
 - dd) Unteroffizier, Maat,
 - ee) Stabsunteroffizier, Obermaat.

- b) Die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes und die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des Sanitätsdienstes umfassen folgende Dienstgrade:
 - aa) Flieger, Matrose, Sanitätssoldat,
 - bb) Gefreiter,
 - cc) Obergefreiter,
 - dd) Unteroffizier, Maat,
 - ee) Stabsunteroffizier, Obermaat.

- c) Die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes und die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des Militärmusikdienstes umfassen folgende Dienstgrade:
 - aa) Flieger, Matrose, Schütze
 - bb) Gefreiter,
 - cc) Obergefreiter,
 - dd) Unteroffizier, Maat,
 - ee) Stabsunteroffizier, Obermaat.

2. Laufbahnen der Feldweibel

- a) Die Laufbahn der Feldweibel des Truppendienstes und die Laufbahn der Feldweibel der Reserve des Truppendienstes umfassen folgende Dienstgrade:
 - aa) Flieger, Funker, Grenadier, Jäger, Kanonier, Matrose, Panzerfunker, Panzergranadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerpionier, Panzerschütze, Pionier, Schütze,
 - bb) Gefreiter,
 - cc) Obergefreiter,

- dd) Unteroffizier, Maat,
 - ee) Stabsunteroffizier, Obermaat,
 - ff) Feldwebel, Bootsmann,
 - gg) Oberfeldwebel, Oberbootsmann,
 - hh) Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann,
 - ii) Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann,
 - jj) Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann.
- b) Die Laufbahn der Feldwebel des Sanitätsdienstes und die Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Sanitätsdienstes umfassen folgende Dienstgrade:
- aa) Flieger, Matrose, Sanitätssoldat,
 - bb) Gefreiter,
 - cc) Obergefreiter,
 - dd) Unteroffizier, Maat,
 - ee) Stabsunteroffizier, Obermaat,
 - ff) Feldwebel, Bootsmann,
 - gg) Oberfeldwebel, Oberbootsmann,
 - hh) Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann,
 - ii) Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann,
 - jj) Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann.
- c) Die Laufbahn der Feldwebel des Militärmusikdienstes und die Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Militärmusikdienstes umfassen folgende Dienstgrade:
- aa) Flieger, Matrose, Schütze
 - bb) Gefreiter,
 - cc) Obergefreiter,
 - dd) Unteroffizier, Maat,
 - ee) Stabsunteroffizier, Obermaat,
 - ff) Feldwebel, Bootsmann,
 - gg) Oberfeldwebel, Oberbootsmann,
 - hh) Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann,
 - ii) Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann,
 - jj) Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann.

- d) Die Laufbahn der Feldwebel des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und die Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr umfassen folgende Dienstgrade:
- aa) Flieger, Matrose, Schütze,
 - bb) Gefreiter,
 - cc) Obergefreiter,
 - dd) Unteroffizier, Maat,
 - ee) Stabsunteroffizier, Obermaat,
 - ff) Feldwebel, Bootsmann,
 - gg) Oberfeldwebel, Oberbootsmann,
 - hh) Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann,
 - ii) Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann,
 - jj) Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann.
- e) Die Laufbahn der Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes und die Laufbahn der Feldwebel der Reserve des allgemeinen Fachdienstes umfassen folgende Dienstgrade:
- aa) Flieger, Matrose, Schütze,
 - bb) Gefreiter,
 - cc) Obergefreiter,
 - dd) Unteroffizier, Maat,
 - ee) Stabsunteroffizier, Obermaat,
 - ff) Feldwebel, Bootsmann,
 - gg) Oberfeldwebel, Oberbootsmann,
 - hh) Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann,
 - ii) Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann,
 - jj) Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann.

Laufbahngruppe der Offizierinnen und Offiziere

1. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes umfasst folgende Dienstgrade:
 - a) Flieger, Funker, Grenadier, Jäger, Kanonier, Matrose, Panzerfunker, Panzergrenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerpionier, Panzerschütze, Pionier, Schütze,
 - b) Gefreiter,

- c) Obergefreiter,
 - d) Fahnenjunker, Seekadett,
 - e) Fähnrich, Fähnrich zur See,
 - f) Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See,
 - g) Leutnant, Leutnant zur See,
 - h) Oberleutnant, Oberleutnant zur See,
 - i) Hauptmann, Kapitänleutnant,
 - j) Major, Korvettenkapitän,
 - k) Oberstleutnant, Fregattenkapitän,
 - l) Oberst, Kapitän zur See,
 - m) Brigadegeneral, Flottillenadmiral,
 - n) Generalmajor, Konteradmiral,
 - o) Generalleutnant, Vizeadmiral
 - p) General, Admiral.
2. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes umfasst folgende Dienstgrade:
- a) Flieger, Funker, Grenadier, Jäger, Kanonier, Matrose, Panzerfunker, Panzergrenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerpionier, Panzerschütze, Pionier, Schütze,
 - b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Fahnenjunker, Seekadett,
 - e) Fähnrich, Fähnrich zur See,
 - f) Leutnant, Leutnant zur See,
 - g) Oberleutnant, Oberleutnant zur See,
 - h) Hauptmann, Kapitänleutnant,
 - i) Major, Korvettenkapitän,
 - j) Oberstleutnant, Fregattenkapitän,
 - k) Oberst, Kapitän zur See,
 - l) Brigadegeneral, Flottillenadmiral,
 - m) Generalmajor, Konteradmiral,

- n) Generalleutnant, Vizeadmiral,
 - o) General, Admiral.
3. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes umfasst folgende Dienstgrade:
- a) Flieger, Matrose, Sanitätssoldat,
 - b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Fahnenjunker, Seekadett,
 - e) Fähnrich, Fähnrich zur See,
 - f) Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See,
 - g) Leutnant, Leutnant zur See,
 - h) Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär,
 - i) Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär,
 - j) Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär,
 - k) Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär,
 - l) Generalarzt, Admiralarzt, Generalapotheker,
 - m) Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt,
 - n) Generaloberstabsarzt, Admiraloberstabsarzt.
4. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes umfasst folgende Dienstgrade:
- a) Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär,
 - b) Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär,
 - c) Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär,
 - d) Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär,
 - e) Generalarzt, Admiralarzt, Generalapotheker,
 - f) Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt,
 - g) Generaloberstabsarzt, Admiraloberstabsarzt.
5. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes umfasst folgende Dienstgrade:
- a) Flieger, Matrose, Schütze

- b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Fahnenjunker, Seekadett,
 - e) Fähnrich, Fähnrich zur See,
 - f) Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See,
 - g) Leutnant, Leutnant zur See,
 - h) Hauptmann, Kapitänleutnant,
 - i) Major, Korvettenkapitän,
 - j) Oberstleutnant, Fregattenkapitän,
 - k) Oberst, Kapitän zur See.
6. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes umfasst folgende Dienstgrade:
- a) Hauptmann, Kapitänleutnant,
 - b) Major, Korvettenkapitän,
 - c) Oberstleutnant, Fregattenkapitän
 - d) Oberst, Kapitän zur See.
7. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr umfasst folgende Dienstgrade:
- a) Flieger, Matrose, Schütze,
 - b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Fahnenjunker, Seekadett,
 - e) Fähnrich, Fähnrich zur See,
 - f) Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See,
 - g) Leutnant, Leutnant zur See,
 - h) Oberleutnant, Oberleutnant zur See,
 - i) Hauptmann, Kapitänleutnant,
 - j) Major, Korvettenkapitän,
 - k) Oberstleutnant, Fregattenkapitän,
 - l) Oberst, Kapitän zur See,
 - m) Brigadegeneral, Flottillenadmiral.

8. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr umfasst folgende Dienstgrade
 - a) Oberleutnant, Oberleutnant zur See,
 - b) Hauptmann, Kapitänleutnant,
 - c) Major, Korvettenkapitän,
 - d) Oberstleutnant, Fregattenkapitän,
 - e) Oberst, Kapitän zur See,
 - f) Brigadegeneral, Flottillenadmiral.

9. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes umfasst folgende Dienstgrade:
 - a) Flieger, Funker, Grenadier, Jäger, Kanonier, Matrose, Panzerfunker, Panzergrenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerpionier, Panzerschütze, Pionier, Sanitätssoldat, Schütze,
 - b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Fahnenjunker, Seekadett,
 - e) Fähnrich, Fähnrich zur See,
 - f) Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See,
 - g) Leutnant, Leutnant zur See,
 - h) Oberleutnant, Oberleutnant zur See,
 - i) Hauptmann, Kapitänleutnant,
 - j) Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant.

10. Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes umfasst folgende Dienstgrade:
 - a) Flieger, Funker, Grenadier, Jäger, Kanonier, Matrose, Panzerfunker, Panzergrenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerpionier, Panzerschütze, Pionier, Sanitätssoldat, Schütze,
 - b) Gefreiter,
 - c) Obergefreiter,
 - d) Fahnenjunker, Seekadett,
 - e) Fähnrich, Fähnrich zur See,
 - f) Leutnant, Leutnant zur See,
 - g) Oberleutnant, Oberleutnant zur See,

- h) Hauptmann, Kapitänleutnant,
- i) Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant.

Daneben sind den Laufbahnen die Dienstgrade zugeordnet, die Soldatinnen und Soldaten vor einem Laufbahnaufstieg führen und die keinem Anwärterdienstgrad entsprechen.

Artikel 2

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 23p Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Soldaten des Kommandos Spezialkräfte sowie Soldaten, die in der Stabs-/Führungsunterstützungskompanie SOCC, im Ausbildungsstützpunkt Spezialkräfte Heer oder in Personalwerbetrupps für Spezialkräfte zur Wahrnehmung von Einsatzaufgaben des Kommandos Spezialkräfte verwendet werden, erhalten eine monatliche Zulage, wenn sie weder die Voraussetzungen nach § 23m noch die Voraussetzungen nach § 23o erfüllen, und

1. für die Teilnahme an Aufgaben im räumlichen Einsatzgebiet der Spezialkräfte der Bundeswehr ausgebildet sind und entsprechend verwendet werden
 - a) im direkten Zusammenwirken mit den Kommandokräften,
 - b) zur Unterstützung der Kommandokräfte,
2. für eine Verwendung nach Nummer 1 ausgebildet werden“.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2011 (BGBl. I S. 1813), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2654) geändert worden ist, außer Kraft

- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der konstitutiven Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung soll ein modernes und flexibles und damit zukunftsfähiges Laufbahnrecht für Soldatinnen und Soldaten geschaffen werden.

Um den mit der Trendwende Personal vorgesehenen Aufwuchs sicherzustellen, hat das Bundesministerium der Verteidigung am 1. Dezember 2016 eine Personalstrategie mit einem Strategieprogramm 2025 erlassen. Der darin festgeschriebene programmatische Kurs wurde in einer Evaluierung 2019 basierend auf einer aktualisierten Analyse demografischer, gesellschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Rahmendaten ausdrücklich bestätigt und Handlungserfordernisse insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung des militärischen Laufbahnrechts bekräftigt. Danach sollen unter Berücksichtigung von Entwicklungen der Bildungslandschaft und des veränderten Bedarfs der Bundeswehr die Laufbahnen zukunftsfähig ausgestaltet, im Hinblick auf die Personalbindung und Personalgewinnung optimiert und für neue Zielgruppen erweitert werden. Der erste Untersuchungskomplex ist abgeschlossen, die Ergebnisse sollen mit der konstitutiven Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung umgesetzt werden. Mit der Änderung sollen zudem erkannte Defizite bei der Beurteilung der Soldatinnen und Soldaten behoben werden, indem eine umfassendere Bewertung von Eignung, Befähigung und Leistung ermöglicht wird. Zugleich werden die von der Rechtsprechung vorgegebenen engen Grenzen bei der Beurteilung von Soldatinnen und Soldaten umfassend berücksichtigt.

Mit der Änderung in § 23p der Erschwerniszulagenverordnung sollen die organisatorischen Änderungen des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr nachvollzogen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Schwerpunkte der Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung bilden im Wesentlichen

- die Änderung der Beurteilungssystematik,
- der Wegfall von Altersgrenzen für die Einstellung von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärttern,
- der Verzicht auf das Ableisten einer Eignungsübung bei Einstellungen mit höherem Dienstgrad,
- die weitergehende Berücksichtigung von Hochschulabschlüssen für Verwendungen im Truppendienst, die keine Hochschulausbildung erfordern,
- die Öffnung der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes für die direkte Einstellung von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärttern sowie für die Einstellung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern,
- die Öffnung der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr für eine Einstellung von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärttern und

- die Erweiterung der Befugnisse des Bundespersonalausschusses.

Mit der Neufassung wird das Leistungsprinzip gestärkt, es werden neue Bewerberpotenziale erschlossen und es kann schneller und flexibler auf eine veränderte Bedarfs- und Bewerberlage reagiert werden. Insbesondere die Zugangsvoraussetzungen zu den Fachlaufbahnen werden aufgrund der Aufgabenerfordernisse gestärkt. Im Übrigen wird die Neufassung dazu genutzt, Regelungslücken zu schließen und seit langem bestehenden redaktionellen Änderungsbedarf umzusetzen.

Mit der geänderten Beurteilungssystematik wird ein Gesamturteil durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler eingeführt, welches maßgeblich für alle förderlichen Auswahlentscheidungen ist. Die bisherige Reduzierung allein auf einen Durchschnittswert der Leistungsbewertung entfällt damit. Ferner wird ein zweijähriger Beurteilungszeitraum für regelmäßige Beurteilungen zu bestimmten Beurteilungsstichtagen festgelegt. Die Einhaltung verbindlicher Richtwerte soll durch die Disziplinarvorgesetzten der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers kontrolliert werden. Aufgrund der Änderung müssen sie Beurteilungen für ganze Bereiche aufheben, wenn verbindliche Richtwerte trotz ausreichender Fallzahl nicht eingehalten worden sind, und sie sollen Beurteilungen für ganze Bereiche aufheben, wenn die Richtwerte ohne hinreichende Gründe bei nicht ausreichender Fallzahl nicht gewahrt worden sind.

Bei der Änderung der Erschwerniszulagenverordnung handelt es sich um eine Maßnahme ausschließlich im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, mit der der Wortlaut der Vorschrift an die organisatorischen Änderungen des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr angepasst wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 27 in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten zu erlassen. § 47 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Einführung einheitlicher Stichtage für die Beurteilung von Soldatinnen und Soldaten wird durch die Reduzierung von Sonderbeurteilungen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist es, das Laufbahnrecht der Soldatinnen und Soldaten zukunftsfähig auszugestalten. Die Neufassung ist notwendig, um die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber weiter zu verbessern und so zur Stärkung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr maßgeblich beizutragen. Die Änderung der Erschwerniszulagenverordnung ist notwendig, um auch unter veränderten organisatorischen Rahmenbedingungen sicherzustellen, dass die Zulage nach § 23p auch weiterhin an diejenigen gezahlt werden kann, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Damit wird zugleich die Erreichung eines der Globalen Ziele der Bundesregierung, „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, durch eine gute Regierungsführung (Spezifischer Indikator 16.3) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung wird nicht zu Mehrausgaben für den Bundeshaushalt führen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung wird keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die konstitutive Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung ist einer Befristung nicht zugänglich. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Die Änderung der Erschwerniszulagenverordnung erfordert keine Befristung oder Evaluation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten)

Zu Kapitel 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1. Sie wurde lediglich redaktionell in Absätze untergliedert.

Zu § 2 (Dienstliche Beurteilung)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an die Regelungen zu richtwertegebundenen Beurteilungen im bisherigen § 2 die Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht.

Absatz 3 bestimmt, dass die dienstliche Beurteilung mit einem Gesamturteil der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers abschließt. Das Gesamturteil ist maßgeblich für alle förderlichen Auswahlentscheidungen. Die Wertebereiche und Richtwertvorgaben basieren auf dem Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung. Die Integration des Beurteilungsverfahrens im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr bedingt die in § 51 normierte Übergangsregelung.

Zu § 3 (Beurteilungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die beurteilenden Vorgesetzten. Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler ist danach regelmäßig die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte. Die oder der das maßgebliche Gesamturteil abgebende Zweitbeurteilerin oder abgebender Zweitbeurteiler ist regelmäßig die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte. Damit wird bestimmt, dass die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nicht mehr nur stellungnehmende, sondern beurteilende Person ist. Die bisher vorgesehene Möglichkeit zur Änderung von Bewertungen durch Vorgesetzte der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten im Wege einer eigenen Beurteilung entfällt. Die Ermächtigung zur untergesetzlichen Regelung einer Delegation der Beurteilungszuständigkeit bleibt bestehen. Lediglich die Möglichkeit der untergesetzlichen Delegationsregelung für Soldatinnen und Soldaten, die außerhalb der Streitkräfte verwendet werden, wird hervorgehoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die verbindliche Vorgabe von Richtwerten, um den Anteil von Bewertungen des Gesamturteils in bestimmten Wertungsbereichen zu begrenzen. Im Hinblick auf eine in der Vergangenheit eingetretene Inflation der Beurteilungsnoten und wegen einer besseren Differenzierbarkeit sind die Wertungsbereiche mit verbindlicher Richtwertvorgabe auf drei erweitert und der Anteil von Bewertungen des Gesamturteils in diesen ersten drei Wertungsbereichen auf 30 Prozent begrenzt worden. Hinzugekommen ist die Vorgabe der Anwendung eines vergleichbaren Beurteilungsmaßstabs für alle Vergleichsgruppen, um auch ebenenübergreifend die Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 überträgt für das Bundesministerium der Verteidigung der für Personalangelegenheiten zuständigen Staatssekretärin oder dem für Personalangelegenheiten zuständigen Staatssekretär und für den nachgeordneten Bereich den Leiterinnen und Leitern der zivilen und militärischen Organisationsbereiche sowie der Generalinspekteurin oder dem Generalinspekteur der Bundeswehr für die ihr oder ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen die Gesamtverantwortung zur Einhaltung der Richtwertvorgaben in ihrem jeweiligen Bereich. Sie haben personenunabhängig Sorge dafür zu tragen, dass Beurteilende in ihrem Bereich unter Anlegung eines ebenenübergreifenden vergleichbaren Beurteilungsmaßstabs Richtwertvorgaben einhalten oder eine entsprechende Differenzierung vornehmen. Abgesehen von der Vorgabe eines personenunabhängigen ebenenübergreifenden vergleichbaren Beurteilungsmaßstabs dürfen unterstellten Erstbeurteilerinnen, Erstbeurteilern, Zweitbeurteilerinnen oder Zweitbeurteilern keine konkreten Bewertungen vorgegeben werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 10.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verpflichtet die nächste Disziplinarvorgesetzte oder den nächsten Disziplinarvorgesetzten der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers zur Aufhebung von dienstlichen Beurteilungen für ganze Bereiche, wenn verbindliche Richtwerte nicht eingehalten worden sind. In anderen Bereichen sollen dienstliche Beurteilungen aufgehoben werden, wenn nicht in geeigneter Weise entsprechend differenziert worden ist. Ferner wurde darin die Verpflichtung zur Aufhebung ganzer Bereiche festgeschrieben, sofern nach Feststellung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen ebenenübergreifend kein vergleichbarer Beurteilungsmaßstab angewendet worden ist, wozu die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers im Wege der Dienstaufsicht jederzeit angewiesen werden kann. Eine eigene Beurteilungszuständigkeit der nächsten Disziplinarvorgesetzten oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers ist damit nicht verbunden.

Zu § 4 (Ordnung der Laufbahnen)

Die Vorschrift und ihre Anlage entsprechen dem bisherigen § 3 und der dazu gehörenden Anlage.

Zu § 5 (Einstellung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält unverändert die bisherige Legaldefinition des Begriffs „Einstellung“. Die bisher in jeder speziellen Einstellungsvorschrift enthaltene Mindestaltersregelung (vollendetes 17. Lebensjahr) ist zur Entfrachtung der speziellen Einstellungsvorschriften nur noch im allgemeinen Teil der Verordnung normiert. Die bisher in einzelnen Vorschriften enthaltenen Höchstaltersgrenzenregelungen für die Einstellung von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärtern sind entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 3, passt diesen redaktionell an und beseitigt in erster Linie die bisherige Beschränkung der Einstellung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf den Bereitschaftspolizeidienst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für die vorläufige Verleihung von Dienstgraden bei Einstellungen mit höheren Dienstgraden. Der Verzicht auf das Ableisten einer Eignungsübung bei Einstellungen mit höherem Dienstgrad macht die Regelung erforderlich. Sie stellt sicher, dass für den höheren Dienstgrad Ungeeignete bei der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach Ablauf einer sechsmonatigen Dienstzeit (Bewährungszeit) den vorläufig verliehenen Dienstgrad nicht weiterführen dürfen.

Zu § 6 (Zusicherung der Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erteilung einer Zusicherung der Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit in das einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten hinsichtlich der Erfordernisse in der nur für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten vorgesehen Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 28. Der Anwendungsbereich wurde auf Anregung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. August 2019 auf Einstellungen mit höherem Dienstgrad in die Fachunteroffizier- und Feldwebellaufbahnen erweitert, um Personal mit in der Bundeswehr benötigten Qualifikationen zu gewinnen. Im Hinblick auf die laufbahngruppenübergreifende Anwendung wurde die Vorschrift in Kapitel 1 neu verortet.

Zu Absatz 4

Der im bisherigen § 28 Absatz 2 enthaltene Katalog der Zeiten, die nicht als Unterbrechung gelten, wurde redaktionell angepasst und im Hinblick auf gleichstellungsrechtliche Aspekte und mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote erweitert.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 3.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 4.

Zu § 7 (Beförderung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5. Im Hinblick darauf, dass sich die Dienstgrade der Soldatinnen und Soldaten und ihre Zuordnung zu den Laufbahnen anders als die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten weder aus einem Gesetz

noch aus einer anderen Verordnung ergeben, bestimmt die Vorschrift, dass die Zuordnung der Dienstgrade zu den Laufbahnen in einer Anlage darzustellen ist.

Zu § 8 (Dienstzeiterfordernisse)

Die bisher Dienstzeiterfordernisse regelnde Vorschrift in § 5a ist grundlegend überarbeitet worden. Sie bestimmt, dass Dienstzeit im Sinne der Soldatenlaufbahnverordnung die Wehrdienstzeit ist. Wehrdienstzeit ist die Zeit in einem Wehrdienstverhältnis. Ihre Dauer und ihre Berechnung richten sich nach § 2 des Soldatengesetzes.

Zu § 9 (Laufbahnbefähigung und Laufbahnwechsel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Laufbahnbefähigung in erster Linie durch das Bestehen einer Laufbahnprüfung (Fachunteroffizier-, Feldwebel- oder Offizierprüfung) erworben wird. In den Laufbahnen der Mannschaften bedarf es keiner Laufbahnbefähigung, sondern einer Ausbildung für die vorgesehene Verwendung mit der Zuerkennung einer Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer. In den Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr bedarf es neben dem Bestehen einer Laufbahnprüfung (Offizierprüfung) einer fachlichen Befähigung. Die Laufbahnbefähigung wird in diesen Laufbahnen erst mit dem Erwerb der fachlichen Befähigung (z. B. Approbation als Ärztin oder Arzt) erworben. Die Laufbahnbefähigung besitzt auch, wer die Voraussetzungen für eine Einstellung mit einem höheren Dienstgrad, der kein Anwärterdienstgrad ist, erfüllt. Schließlich wird geregelt, dass für die Laufbahnen der Mannschaften eine laufbahnrechtliche Befähigung nicht erforderlich ist. Mannschaften werden allgemeinmilitärisch (z. B. allgemeine Grundausbildung) und militärfachlich für ihre Verwendung (z. B. durch eine Ausbildung am Arbeitsplatz) ausgebildet, ohne dass es eines formalen Nachweises des Erwerbs einer Laufbahnbefähigung bedarf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 1. Darunter fällt auch ein Wechsel von Offizierinnen und Offizieren des militärfachlichen Dienstes in eine andere Offizierlaufbahn beim Erfüllen der allgemeinmilitärischen und erforderlichenfalls militärfachlichen Befähigungsvoraussetzungen. In den den Aufstieg in die jeweilige Offizierlaufbahn regelnden Vorschriften wurde deshalb auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf diese Offizierinnen und Offiziere verzichtet. Ein Laufbahnwechsel oder ein Aufstieg kommt bei Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärter erst nach dem Erwerb der Befähigung in der derzeitigen Laufbahn und der Beförderung in den Eingangsdienstgrad der Laufbahn in Betracht, weil erst danach Eignung, Befähigung und Leistung für die zu treffende Verwendungsentscheidung aufgrund einer dienstlichen Beurteilung sachgerecht getroffen werden können. Satz 2 ermöglicht die Verleihung eines anderen Dienstgrades anlässlich eines Laufbahnwechsels bei Vorliegen der Laufbahnbefähigung für die neue Laufbahn und bestimmt hierfür die Voraussetzungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erweitert die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 3 für bestimmte Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit vorgesehene Möglichkeit zur Ausbildung zur Reserveoffizierin oder zum Reserveoffizier auf die Ausbildung zum Feldwebel in der Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes. Die Erweiterung ist erforderlich, um insbesondere den zur Landes- und Bündnisverteidigung bestehenden Bedarf an ausgebildeten Reservistinnen und Reservisten besser zu decken. Die bislang bestehenden Möglichkeiten zur Ausbildung zum

Reservefeldweibel innerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sind im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Ausbildung nicht ausreichend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 3. Die Vorschrift wurde ergänzt um eine bisher fehlende Regelung zur Überführung von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärtern, die einen Offizierdienstgrad führen (z. B. Leutnant Sanitätsoffizieranwärter). Im Fall ihrer Entlassung wegen Nichteignung werden sie in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes überführt.

Zu Absatz 6 bis 8

Die Absätze 6 bis 8 entsprechen § 6 Absatz 4 bis 6.

Zu Kapitel 2 (Laufbahngruppe der Mannschaften)

Zu § 10 (Einstellung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8. Es wurden redaktionelle Änderungen (Mindestalter) vorgenommen und die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Militärmusikdienst (Instrument des Spielmannszuges) erweitert.

Zu § 11 (Beförderung der Mannschaften im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit)

Der bisher die Beförderung von Mannschaften regelnde § 9 wurde überarbeitet. Für die Einführung neuer Spitzendienstgrade in der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes („Korporal“ und „Stabskorporal“) wurden Mindestdienstzeiten festgesetzt. Auf die bisherige Regelung, wonach die Beförderung zum Oberstabsgefreiten eine (statusrechtliche) Dienstzeitfestsetzung von mindestens sechs Jahren erfordert, wurde insbesondere im Hinblick auf in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz befindliche Mannschaften verzichtet. Künftig müssen alle Dienstgrade in den Laufbahnen der Mannschaften durchlaufen werden. Die Auswahlentscheidungen, welche Soldatinnen und Soldaten für eine Korporalsverwendung vorgesehen werden, hat im Wege des Leistungsprinzips nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung (§ 3 des Soldatengesetzes) auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen. Die dafür erforderliche Vergleichsgruppenbildung (vgl. § 3) erfordert das regelmäßige Durchlaufen der Dienstgrade.

Die in der Vorschrift geregelten Voraussetzungen für Beförderungen gelten auch für die nach § 7 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufenen Mannschaften.

Zu § 12 (Sonstige Soldatinnen und sonstige Soldaten (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 7))

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10. Sie wurde ergänzt um den Begriff der Einstellung.

Zu Kapitel 3 (Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere)

Im gesamten Kapitel wird auf das bisher für Einstellungen von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärtern im untersten Dienstgrad der Mannschaften vorgesehene Höchstalter von 30 Jahren verzichtet, um neue Zielgruppen (lebensältere Personen) zu erschließen.

Die an den Soldatenberuf zu stellenden besonderen körperlichen Anforderungen gelten unverändert, können aber auch von lebensälteren Personen erfüllt werden. Unabhängig vom Lebensalter ist die Eignung zudem in einem Auswahlverfahren nachzuweisen.

Weiterhin soll auf das Ableisten einer Eignungsübung bei Einstellungen mit einem höheren Dienstgrad verzichtet werden. Den Einfluss von Eignungsübungen insbesondere auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 (Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung). Zielgruppe waren seinerzeit frühere Angehörige der Wehrmacht, bei denen lediglich die fachliche Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung zu beurteilen war. Sie waren weder allgemeinmilitärisch auszubilden, noch war ihre allgemeinmilitärische Eignung zu beurteilen. Die heutige Zielgruppe umfasst vorrangig Ungediente, die zunächst allgemeinmilitärisch auszubilden sind (Grundausbildung). Erst nach Abschluss der allgemeinmilitärischen Ausbildung können sie in einer Verwendung eingesetzt werden, die dem höheren Dienstgrad entspricht. Dafür reicht die im Eignungsübungsgesetz vorgesehene Dauer einer Eignungsübung von vier Monaten nicht aus. Auch für die mit höherem Dienstgrad eingestellten Bewerberinnen und Bewerber ist die Zeit nach Abschluss der allgemeinmilitärischen Ausbildung zu kurz bemessen, um eine sachgerechte, von Spontaneindrücken losgelöste Entscheidung über den Verbleib im Wehrdienstverhältnis zu treffen. Künftig sollen für eine Einstellung mit höherem Dienstgrad vorgesehene Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar nach Dienstantritt in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Ihre Dienstzeit soll, wie bei jeder anderen Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit, zunächst auf sechs Monate (Bewährungszeit) festgesetzt werden, womit sie in den Schutzbereich des Arbeitsplatzschutzgesetzes (§ 16a Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes) fallen sollen. Insoweit wird sich die Rechtsposition der in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit Berufenen nicht von der bisheriger Eignungsübender unterscheiden.

Im Hinblick darauf, dass für die Umwandlung des Dienstverhältnisses einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit in das einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten keine über die in § 39 des Soldatengesetzes geregelten Mindestanforderungen (Dienstgrad Unteroffizier) hinausgehenden Erfordernisse geregelt werden sollen, wurden Vorschriften über die Umwandlung des Dienstverhältnisses entbehrlich.

Zu Abschnitt 1 (Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit)

Zu Unterabschnitt 1 (Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere)

Zu § 13 (Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11. Die Bezeichnung der Schulabschlüsse wurde sprachlich angepasst und auf eine Höchstaltersregelung wurde verzichtet.

Zu § 14 (Beförderung der Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12. In Absatz 1 wurde klargestellt, dass eine Beförderung nur zu den dort genannten Anwärterdienstgraden zulässig ist.

Zu § 15 (Einstellung mit einem höheren Dienstgrad)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13. Die Bezeichnung der Schulabschlüsse wurde sprachlich angepasst und künftig wird auf das Ableisten einer Eignungsübung verzichtet. Eine Einstellung in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes ist mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier vorgesehen und den Besonderheiten der

Verwendungen in der Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes wird mit einer Absenkung der Mindestverpflichtungszeit auf zwei Jahre Rechnung getragen. Nachbeförderungsvorschriften (bisher § 13 Absatz 3 und 4) sind im Hinblick auf die Regelung in § 9 Absatz 1 und 2 überflüssig geworden. Soldatinnen und Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften kann der höhere Dienstgrad im Wege eines Wechsels in eine Fachunteroffizierlaufbahn verliehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einstellung mit einem höheren Dienstgrad in die jeweilige Fachunteroffizierlaufbahn erfüllt werden.

Zu § 16 (Aufstieg in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14. Im Hinblick darauf, dass Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffizieren künftig eine Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten ermöglicht wird (Änderung des § 39 des Soldatengesetzes mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz vom 4. August 2019 – BGBl. I S. 1147), soll Mannschaften, die nach Eignung, Befähigung und Leistung (§ 3 des Soldatengesetzes) für einen Aufstieg ausgewählt werden, eine Zusicherung erteilt werden können, ihr Dienstverhältnis in das einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten umzuwandeln, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Satz 2). Im Übrigen wurde die Bezeichnung der Schulabschlüsse sprachlich angepasst.

Zu Unterabschnitt 2 (Feldwebel)

Zu § 17 (Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15. Die Bezeichnung der Schulabschlüsse wurde sprachlich angepasst und auf eine Höchstaltersregelung wurde verzichtet.

Zu § 18 (Beförderung der Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16. In Absatz 1 wurde klargestellt, dass eine Beförderung nur zu den dort genannten Anwärterdienstgraden zulässig ist.

Zu § 19 (Einstellung mit höherem Dienstgrad)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17. Nachbeförderungsvorschriften (bisher § 17 Absatz 4 und 6) sind im Hinblick auf die Regelung in § 9 Absatz 1 überflüssig geworden. Soldatinnen und Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften und der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere kann der höhere Dienstgrad im Wege eines Wechsels in eine Feldwebellaufbahn verliehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einstellung mit einem höheren Dienstgrad in die jeweilige Feldwebellaufbahn erfüllt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurde die Bezeichnung der Schulabschlüsse sprachlich angepasst und künftig wird auf das Ableisten einer Eignungsübung verzichtet. Die Einstellung in die Laufbahn der Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes ist nunmehr mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier vorgesehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurden die Voraussetzungen für eine Einstellung als Feldwebel aktualisiert und für die Laufbahn der Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes um luftfahrzeugtechnische Lizenzen erweitert. Darüber hinaus wurde für eine Einstellung in die Laufbahn der Feldwe-

bel des Sanitätsdienstes auf eine abschließende Aufzählung der jeweiligen Berufsabschlüsse verzichtet und stattdessen auf den Begriff „Gesundheitsberuf“ abgestellt. Schließlich sind mit Blick auf den Bologna-Prozess die Voraussetzungen für die Einstellung als Musikfeldweibel angepasst worden. Statt des Vordiploms an einer Musikhochschule sollen künftig 180 Leistungspunkte (so genannte „credit points“) zu einer Einstellung berechtigen. Die Leistungspunkte werden einheitlich nach den Standards des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen („ECTS“) ermittelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den Regelungen im bisherigen § 17 Absatz 2 Satz 2 bis 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt den Besonderheiten der Verwendungen in der Laufbahn der Feldweibel des Sanitätsdienstes durch eine Absenkung der Mindestverpflichtungszeit auf zwei Jahre Rechnung.

Zu § 20 (Beförderung der Feldweibel)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 18.

Zu § 21 (Aufstieg in eine Laufbahn der Feldweibel)

Die Vorschrift fasst die bisherigen §§ 19 und 20 zusammen.

Zu Absatz 1

Bei dem Wechsel aus einer Laufbahn in der Laufbahngruppe der Mannschaften und dem Wechsel von Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffizieren zu einer Laufbahn der Feldweibel handelt es sich jeweils um einen vertikalen Laufbahnwechsel, also einen Aufstieg in eine höhere Laufbahn. Die Voraussetzungen für den jeweiligen Aufstieg sind unverändert geblieben. Anlässlich eines Aufstiegs in eine Laufbahn der Feldweibel soll zugesichert werden können, das Dienstverhältnis in das einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten umzuwandeln, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Satz 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Dienstgradbezeichnung nach der Übernahme in eine Feldweibellaufbahn mit dem Zusatz „Feldweibelanwärterin“, „Feldweibelanwärter“ oder „(FA)“ zu führen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass sich die Beförderungen der Aufsteigerinnen und Aufsteiger nach den Vorschriften über die Beförderung der als Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärter eingestellten Bewerberinnen und Bewerber richtet

Zu Abschnitt 2 (Sonstige Soldatinnen und sonstige Soldaten (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 7))

Zu § 22 (Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22. Sie wurde ergänzt um den Begriff der Einstellung. Im Hinblick darauf, dass Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere künftig zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten ernannt werden können, bedurf-

ten die Regelungen für die Berufung von Reserveunteroffizierinnen und Reserveunteroffizieren in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten einer Anpassung (Absatz 3). Auf eine dem bisherigen Absatz 4 entsprechende Regelung, wonach bestimmte Berufungen nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig sind, wird verzichtet, weil sie in der praktischen Anwendung bedeutungslos und damit entbehrlich ist.

Zu Kapitel 4 (Laufbahngruppe der Offizierinnen und Offiziere)

Wie in Kapitel 3 wird auf das bisher für Einstellungen von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärtern im untersten Dienstgrad der Mannschaften vorgesehene Höchstalter von 30 Jahren verzichtet, um neue Zielgruppen (lebensältere Personen) zu erschließen.

Weiterhin wird auf das Ableisten einer Eignungsübung bei Einstellungen mit einem höheren Dienstgrad verzichtet (vgl. Begründung zu Kapitel 3).

Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die bislang als reine Aufstiegslaufbahn ausgestaltet ist, soll für Einstellungen als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter und für Einstellungen mit höherem Dienstgrad (Seiteneinstieg) geöffnet werden. Dies bedingte eine Überarbeitung der Regelungen für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes (Einstellungsvoraussetzungen und Seiteneinstiegs-voraussetzungen). Dabei wurde auch auf die erfolgreiche Teilnahme an einem Staboffizierlehrgang als eine Voraussetzung für die Beförderung zum Major verzichtet, weil sie einer ausdrücklichen laufbahnrechtlichen Regelung nicht bedarf. Die Laufbahnbefähigung wird regelmäßig durch das Bestehen der laufbahnrechtlich erforderlichen Offizierprüfung erworben. Danach entstehende Lehrgangserfordernisse berühren die Laufbahnbefähigung nicht, sondern sind Voraussetzungen für bestimmte Verwendungen oder Verwendungsebenen.

Die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die bislang als reine Seiteneinstiegslaufbahn ausgestaltet ist, soll für Einstellungen als Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter geöffnet werden.

Zu Abschnitt 1 (Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit)

Zu Unterabschnitt 1 (Truppendienst)

Zu § 23 (Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter)

Die Vorschrift ist überarbeitet worden. Die Bezeichnung der Schulabschlüsse wurde sprachlich angepasst und auf eine Höchstaltersregelung wurde verzichtet. Im Hinblick auf die Öffnung der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes für Einstellungen im untersten Dienstgrad der Mannschaften berechtigt ein Realschulabschluss künftig nicht mehr zur Einstellung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes. Der Realschulabschluss ist künftig die schulische Voraussetzung für eine Einstellung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes (vgl. § 43). Mit Absatz 3 wird eine Möglichkeit geschaffen, Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Hochschulabschluss verfügen, mit dem höheren Dienstgrad eines Oberfähnrichs einzustellen. Damit soll für am Beruf der Offizierin oder des Offiziers interessierte Personen, die ein ziviles Studium mindestens mit einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben, ein attraktives Einstiegsangebot gemacht werden. Die Anforderungen an die akademische Qualifizierung der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes werden damit erfüllt. Dadurch wird in der Bundeswehr Zeit für akademische Qualifizierung eingespart, was zu einer schnelleren Besetzung vakanter Dienstposten führt.

Zu § 24 (Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24. Sie wurde ergänzt um eine im Hinblick auf die neue Regelung in § 23 Absatz 3 erforderliche Festlegung der Ausbildungszeit. In Absatz 1 Satz 2 wurde klargestellt, dass eine Beförderung nur zu den dort genannten Anwärterdienstgraden zulässig ist. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, Dienstzeiten in der Bundeswehr auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit anzurechnen, wurde rechtssystematisch zutreffend in der Vorschrift über den Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes geregelt (§ 27 Absatz 3).

Zu § 25 (Offizierinnen und Offiziere mit Hochschulausbildung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26. Vorgenommen wurden redaktionelle Änderungen und auf das Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang als eine Voraussetzung für die Beförderung zum Major wurde verzichtet.

Zu § 26 (Beförderung der Offizierinnen und Offiziere)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25. Vorgenommen wurden redaktionelle Änderungen.

Zu § 27 (Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes)

§ 27 entwickelt den bisherigen § 29 (Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes), der lediglich die in § 27 Absatz 5 des Soldatengesetzes geregelte Aufstiegsmöglichkeit normierte, fort.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden nunmehr sämtliche Aufstiegsmöglichkeiten normiert. Die Mindestanforderungen für eine Teilnahme am Aufstieg entsprechen den bisher in der Praxis im Rahmen eines Laufbahnwechsels gestellten Anforderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher § 29 Absatz 2 das Führen von Dienstgradbezeichnungen nach der Übernahme in die neue Laufbahn

Zu Absatz 3

Absatz 3 passt die Möglichkeiten der Anrechnung von Ausbildungen auf die in der neuen Laufbahn geforderte Ausbildung an und stellt klar, dass nur in anderen Laufbahnen abgeleistete Ausbildungen und nicht lediglich absolvierte Dienstzeiten in anderen Laufbahnen auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit angerechnet werden dürfen.

Zu Unterabschnitt 2 (Sanitätsdienst)

Zu § 28 (Einstellung als Sanitätsoffizieranwärterin oder Sanitätsoffizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30. Die Mindestverpflichtungszeiten wurden an die in der Praxis seit Jahrzehnten abverlangten Mindestverpflichtungszeiten angepasst und es wurde auf eine Höchstaltersregelung verzichtet. Im Übrigen wurde die Schreibweise der Anwärterbezeichnungen geändert.

Zu § 29 (Beförderung der Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31. In Absatz 1 Satz 1 wurde klargestellt, dass eine Beförderung nur zu den dort genannten Anwärterdienstgraden zulässig ist.

Zu § 30 (Einstellung als Sanitätsoffizierin oder Sanitätsoffizier)

Die bisher die Einstellung von Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffizieren regelnde Vorschrift in § 32 wurde im Hinblick darauf, dass die Dienstposten für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Besoldungsgruppe A 15 dotiert sind, überarbeitet.

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen mit Ausnahme des Wegfalls der Eignungsübung der bisherigen Regelung. Danach kann als Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker (Besoldungsgruppe A 13) eingestellt werden, wer die entsprechende Approbation besitzt und sich verpflichtet, mindestens ein Jahr Wehrdienst zu leisten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Einstellung als Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker (Besoldungsgruppe A 14). Die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad wird durch eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren nach der Approbation erworben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Einstellung als Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker (Besoldungsgruppe A 15). Die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad wird durch eine Anerkennung als Fachärztin, Facharzt, Fachzahnärztin, Fachzahnarzt, Fachapothekerin, Fachapotheker, Fachtierärztin oder Fachtierarzt erworben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Einstellung als Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker (Besoldungsgruppe A 16 oder B 3). Die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad wird durch die Anerkennung als Fachärztin, Facharzt, Fachzahnärztin, Fachzahnarzt, Fachapothekerin, Fachapotheker, Fachtierärztin oder Fachtierarzt und eine darüber hinaus gehende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Erwerb der in Absatz 4 genannten Qualifikation erworben.

Zu Absatz 6

Die Regelung zum Laufbahnbeginn trägt § 62 Absatz 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung Rechnung. Danach ist die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade bei Offizieren bis zum niedrigsten Offizierdienstgrad ihrer Laufbahn zulässig. Unter Berücksichtigung der Einstiegsvoraussetzungen und der dafür vorgesehenen Verwendungen entspricht ein Einstieg auf der Stabsoffizierebene einer Einstellung in den höheren Dienst des Laufbahnrechts der Beamtinnen und Beamten. Daher ist es sachgerecht, den Dienstgrad Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker dahingehend als Eingangsdienstgrad der Laufbahn zu bestimmen. Für Personen, die mit einem niedrigeren Dienstgrad eingestellt werden, besteht kein Anlass, eine Ausnahme zu machen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung der Regelung im bisherigen § 32 Absatz 6.

Zu § 31 (Beförderung der Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 33.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Erfordernis Rechnung, Bewerberinnen und Bewerbern mit einer weit fortgeschrittenen Fortbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt ein attraktives, konkurrenzfähiges Einstellungsangebot unterbreiten zu können. Durch eine Einstellung für eine in § 30 Absatz 4 genannte Verwendung („Facharztverwendung“) vor Erreichen der jeweiligen Anerkennung können Bewerberinnen und Bewerber zeitnah an den Sanitätsdienst der Bundeswehr gebunden werden. Diesen Bewerberinnen und Bewerbern soll eine Beförderung zum Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker zur Sicherung der Ressource „Facharzt“ vor Ablauf der Mindestdienstzeit von einem Jahr ermöglicht werden.

Zu § 32 (Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes)

Die Vorschrift normiert die bisherige Praxis der Zulassung von Soldatinnen und Soldaten zur Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes. In erster Linie wird es sich bei den Aufsteigerinnen und Aufsteigern um Soldatinnen und Soldaten handeln, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten. Ihnen soll weiterhin die Möglichkeit eröffnet werden, sich während eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes für ein längerfristiges Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit in der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes zu entscheiden. Für Angehörige der Fachunteroffizier- und Feldwebellaufbahnen sind die Aufstiegsmöglichkeiten mit Blick auf die Höchstverpflichtungszeit von 25 Jahren (§ 40 des Soldatengesetzes) und die Mindestverpflichtungszeit von 17 Jahren (§ 28) eingeschränkt.

Zu Unterabschnitt 3 (Militärmusikdienst)

Zu § 33 (Einstellung als Militärmusikoffizieranwärterin oder Militärmusikoffizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34. Die Schreibweise der Anwärterbezeichnungen wurde geändert und auf eine Höchstaltersregelung wurde verzichtet.

Zu § 34 (Beförderung der Militärmusikoffizieranwärterinnen und Militärmusikoffizieranwärter)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35. In Absatz 1 Satz 1 wurde klargestellt, dass eine Beförderung nur zu den dort genannten Anwärterdienstgraden zulässig ist.

Zu § 35 (Einstellung als Militärmusikoffizierin oder Militärmusikoffizier)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37.

Zu § 36 (Beförderung der Militärmusikoffizierinnen und Militärmusikoffiziere)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 Absatz 3.

Zu § 37 (Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes)

Die Vorschrift normiert anknüpfend an die bisherige Praxis der Zulassung von Soldatinnen und Soldaten zur Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes eine Möglichkeit zum Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes. Insoweit wird auf die Begründung zu § 32 verwiesen.

Zu Unterabschnitt 4 (Geoinformationsdienst der Bundeswehr)

Zu § 38 (Einstellung als Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter)

§ 38 schafft die normative Grundlage für die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern als Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärter in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter). Das Erfüllen der Hochschulzugangsvoraussetzungen stellt den Zugang zu dem für den Erwerb der fachlichen Laufbahnbefähigung erforderlichen Hochschulstudium sicher. Das Schaffen dieser Rechtsgrundlage ist notwendig, um den Personalbedarf des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr in geowissenschaftlichen und geotechnischen Mangelfachrichtungen nachhaltig decken zu können. Die Öffnung der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr für eine Einstellung von Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärttern wird den potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberkreis signifikant erweitern.

Zu § 39 (Beförderung der Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärter)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Anlehnung an die anderen Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere geltenden Vorschriften die Beförderung der Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärter. Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärter durchlaufen eine allgemeinmilitärische Laufbahnausbildung und eine militärfachliche Laufbahnausbildung.

Zu Absatz 2

Die Verweisung auf § 24 Absatz 2 normiert, dass Geoinformationsoffizieranwärterinnen und Geoinformationsoffizieranwärter vor einer Beförderung zum Leutnant (Anwärterdienstgrad) eine Offizierprüfung als Nachweis der allgemeinmilitärischen Befähigung für die Laufbahn zu bestehen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt als Eingangsdienstgrad für die Laufbahn fest und regelt, dass eine Beförderung zum Dienstgrad Oberleutnant den Erwerb der fachlichen Laufbahnbefähigung (Hochschulabschluss) voraussetzt.

Zu § 40 (Einstellung als Geoinformationsoffizierin oder Geoinformationsoffizier)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38. Sie wurde redaktionell im Hinblick auf den Wegfall des Staboffizierlehrgangs als Voraussetzung für die Beförderung zum Major überarbeitet.

Zu § 41 (Beförderung der Geoinformationsoffizierinnen und Geoinformationsoffiziere)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an die bisherige Praxis Mindestdienstzeiterfordernisse für die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr.

Zu § 42 (Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr)

Die Vorschrift schafft in Anlehnung an die bisherige Praxis in den anderen Fachlaufbahnen eine Aufstiegsmöglichkeit in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr. Insoweit kann auf die Begründung zu § 32 verwiesen werden.

Zu Unterabschnitt 5 (Militärfachlicher Dienst)

Zu § 43 (Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter)

§ 43 schafft die normative Grundlage für die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern als Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärter in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes. Die schulischen Anforderungen entsprechen dem im Soldatengesetz geregelten Anforderungen. Nach § 27 Absatz 6 Satz 2 des Soldatengesetzes darf die Soldatenlaufbahnverordnung für bestimmte Gruppen von Offizierbewerberinnen und Offizierbewerbern bestimmen, dass ein Realschulabschluss genügt. Diese Ermächtigung war bisher mit der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes verknüpft. Der im Rahmen der Trendwende Personal zu vollziehende Aufwuchs erhöht die der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zuzuordnenden Verwendungen erheblich. Allein über die bisherige Aufstiegssystematik kann dieser fachlich begründete Bedarf nicht gedeckt werden. Da eine Vielzahl an Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes kein adäquates Einstellungsangebot unterbreitet werden kann, soll insbesondere den Bewerberinnen und Bewerbern, die an einem deutlich fachlich ausgeprägten Karriereweg interessiert sind, hier eine Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Dienstliche Erfordernisse und Potenziale der Bewerbenden werden so zusammengebracht.

Zu § 44 (Beförderung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter)

§ 44 normiert in Anlehnung an die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes die näheren Voraussetzungen für Beförderungen der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter.

Zu § 45 (Einstellung als Offizierin oder Offizier des militärfachlichen Dienstes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisher als § 27 (Offizierinnen und Offiziere mit sonstigen zivilen Befähigungen) der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes zugeordnete Vorschrift für den Seiteneinstieg mit zivilen Befähigungen ohne Hochschulabschluss. Für die genannten Befähigungen ist eine Zuordnung zur Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes eher sachgerecht. Der Katalog der zivilen Befähigungen wurde aktualisiert und um den strategischen Professional ergänzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 27 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft Möglichkeiten zum Seiteneinstieg für die der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugeordneten Verwendungen, in denen ausnahmsweise ein Studierfordernis besteht (beispielsweise Verwendung als Pflegemanagerin oder Pflegemanager in Bundeswehrkrankenhäusern).

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass Einstellungen für Verwendungen mit Studierfordernis als Oberleutnant oder bei Erfüllen weiterer Befähigung (hauptberufliche Tätigkeit) als Hauptmann erfolgen.

Zu § 46 (Beförderung der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 42.

Zu § 47 (Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an die Aufstiegsregelungen in den anderen Offizierlaufbahnen den Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes. Im Übrigen wird klargestellt, dass nur in anderen Laufbahnen abgeleistete Laufbahnausbildungen, nicht jedoch in anderen Laufbahnen absolvierte Dienstzeiten auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit angerechnet werden dürfen.

Zu Abschnitt 2 (Sonstige Soldatinnen und Soldaten (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 7))

Zu § 48 (Einstellung, Beförderung, Aufstieg und Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 43. Sie wurde ergänzt um den Begriff der Einstellung und redaktionell im Hinblick auf den Wegfall des Stabsoffizierlehrgangs angepasst.

Zu Kapitel 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 49 (Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsrichtlinien)

Die Vorschrift entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen § 44.

Zu § 50 (Ausnahmen)

Die Vorschrift wurde grundlegend überarbeitet. Nach § 27 Absatz 8 Satz 1 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 119 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes können dem Bundespersonalausschuss durch Rechtsverordnung der Bundesregierung weitere Aufgaben übertragen werden. Davon soll mit der Regelung in Absatz 1 Gebrauch gemacht werden. Der Bundespersonalausschuss soll künftig umfassend Ausnahmen von den Vorschriften der Soldatenlaufbahnverordnung zulassen dürfen, um insbesondere zeitnah auf eine veränderte Bedarfs- und Bewerberlage reagieren zu können. Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 45 Absatz 2.

Zu § 51 (Übergangsvorschrift)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die weitere Anwendung der bisherigen Vorschriften über dienstliche Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten. Die Integration des neuen Beurteilungsverfahrens

im Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr erfordert einen zeitlichen Vorlauf bis zum 31. Juli 2021.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die weitere Anwendung der bisherigen Vorschriften über die Einstellung in die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere. Die Übergangsregelung ist erforderlich, weil für Einstellungen in die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere jährlich eine Eignungsreihenfolge gebildet wird, aus der mit Schwerpunkt Juli, August und Oktober die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden. Bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten dieser Verordnung werden Bewerberinnen und Bewerber für die genannten Laufbahnen auf Grundlage der §§ 23 bis 43 in der zurzeit geltenden Fassung getestet, nach Eignung, Befähigung und Leistung für eine Einstellung gereiht und erhalten verbindliche Einstellungszusagen. Da die Auswahlverfahren und Einstellungszusagen nicht im Laufe des Einstellungsjahres 2021 an neue Einstellungsvoraussetzungen angepasst werden können, ist es erforderlich, Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere im gesamten Jahr 2021 nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften einstellen zu können.

Zu Anlage 1 (Zuordnung der Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten zu den Laufbahngruppen der Mannschaften, Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Offizierinnen und Offiziere)

Die Anlage entspricht der bisherigen Anlage zu § 3.

Zu Anlage 2 (Zuordnung der Dienstgrade zu den Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten)

Die Anlage stellt die Zuordnung der Dienstgrade der Soldatinnen und Soldaten zu den Laufbahnen dar. Anders als im Beamtenrecht hat der Gesetzgeber weder die Dienstgradbezeichnungen, noch ihre Zuordnung zu den Laufbahnen geregelt. Mit seiner Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067) hat der Bundespräsident die Dienstgradbezeichnungen bestimmt und sie Dienstgradgruppen (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) zugeordnet. Dem Erfordernis einer laufbahnrechtlichen Zuordnung trägt die Anlage Rechnung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

In Folge der organisatorischen Neuausrichtung des Kommandos Spezialkräfte werden die Stabs-/Führungsunterstützungskompanie „Special Operations Component Command“, der Bereich Ausbildung und die Personalwerbetaupe für Spezialkräfte aus dem Kommando Spezialkräfte herausgelöst. Damit ist keine Veränderung der übertragenen Aufgaben verbunden. Das betroffene Personal unterliegt auch nach der organisatorischen Herauslösung der jeweiligen Dienstposten aus dem Kommando Spezialkräfte den besonderen Belastungen, die für die besonders befähigten Unterstützungskräfte der Spezialkräfte der Bundeswehr typisch sind und die zur Schaffung dieser Zulage durch die „Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes“ (Mantelverordnung) geführt haben. Um zu gewährleisten, dass die Zulage nach § 23p der Erschwerniszulagenverordnung unverändert für die davon betroffenen Dienstposteninhaberinnen und Dienstposteninhaber weitergewährt werden kann, ist eine Änderung des Wortlauts der Vorschrift erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die für Ablöseverordnungen übliche Regelung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten der Änderung der Erschwerniszulagenverordnung knüpft an den Zeitpunkt der organisatorischen Neuausrichtung des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr zum 1. April 2021 an.